



Normen für Sicherheitsbeleuchtung

Praxisnahe Informationsbroschüre über
Notbeleuchtung, Sicherheitskennzeichnung,
Installationstechnik und
Brandschutz.
Entspricht den Anforderungen der österreichischen Normenwelt.

INHALT 3

4

Vorwort

| 1Ö | NORM EN 1838 Notbeleuchtung | |
|-----|--|-----|
| 1. | Warum Notbeleuchtung? | 5 |
| | Geltungsbereich, Unterscheidung und Ziele | 6 |
| | Anforderungen und Anordnung der Sicherheitsbeleuchtung | 8 |
| | Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege | S |
| | Antipanikbeleuchtung | 11 |
| 6. | Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit | |
| | besonderer Gefährdung | 12 |
| | | |
| 1Ö | NORM Z 1000 Sicherheitskennzeichnung | |
| | Erkennungsweite von Rettungszeichenleuchten | 13 |
| | Sicherheitszeichen | 14 |
| 0. | 0.01.01.101.0220.01.01. | |
| Si | cherheitsleuchten | |
| | | 4.0 |
| - | Sicherheitsleuchten | 16 |
| 10. | Optische Sicherheitsleitsysteme | 18 |
| | | |
| 0/ | VE-E 8002 Installationsvorschriften | |
| 11. | Normenübersicht | 20 |
| 12. | Allgemeines | 21 |
| | Sicherheitsstromquellen | 22 |
| | Schaltungen der Sicherheitsbeleuchtung | 24 |
| | Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung | 25 |
| | Prüfung und Wartung der Sicherheitsbeleuchtung | 27 |
| 13. | Veranstaltungsstätten | 28 |
| 14. | Verkaufs- und Ausstellungsräume | 29 |
| 15. | Hochhäuser | 29 |
| 16. | Gaststätten | 30 |
| | Großgaragen | 31 |
| | Arbeitsstätten | 32 |
| 19. | Fliegende Bauten | 33 |
| | Schulen | 34 |
| | Einrichtungen | 34 |
| | Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung | 35 |
| 23. | TRVB – Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz | 36 |
| | | |
| Int | formationen zum Brandschutz | |
| 24. | Elektrische Betriebsräume für Zentralbatterieanlagen | 40 |
| | Gruppenbatterieanlagen | 44 |
| 26. | Unterbringung und Lüftung (ÖVE/ÖNORM 50272-2) | 45 |
| 27. | Batterieräume und Batterieschränke (ÖVE/ÖNORM 50272-2) | 46 |
| 28. | Lüftung von Batterieräumen | 47 |
| 29. | Prüfung von Kabelanlagen | 48 |
| 30. | Funktionserhalt für Leitungsanlagen | |
| | der Sicherheitsbeleuchtung | 50 |
| | Planung und Unterlagen | 54 |
| | Prüfung und Wartung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen | 55 |
| | Arbeitsinspektorate in Österreich | 56 |
| 34. | Brandverhütungsstellen in den Bundesländern | 57 |



Haben Sie sich nicht schon einmal geärgert, dass Sie das Schlüsselloch Ihrer Wohnungsoder Haustür nicht gefunden haben, weil am Gang oder vor dem Haus das Licht ausgefallen ist? Im Alltag hat man den Ärger schnell vergessen, aber in Notsituationen, wenn es darum geht, den Fluchtweg aus einem Gebäude zu finden oder Stolperfallen zu vermeiden, können Menschenleben davon abhängen.

Moderne Sicherheitstechnik im Bereich der Beleuchtung und des Brandschutzes sticht durch zwei Eigenschaften hervor: Sie umgibt uns am Arbeitsplatz, am Wohnort oder in öffentlichen Gebäuden, ohne dass wir sie sonderlich bemerken. Doch im Notfall ist sie für uns da und funktioniert verlässlich. Damit das so sein kann, ist es notwendig, Standards zu setzen und diese ständig weiter zu entwickeln, um den aktuellen technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene wurden zu diesem Zweck eine Vielzahl von Normen erarbeitet und verbindlich gemacht. Ständig werden alte Normen modifiziert und neue kommen hinzu.

Die vorliegende Broschüre "Normen für die Sicherheitsbeleuchtung" soll all jene, die mit der Planung von Gebäuden und der Installation sicherheitstechnischer Anlagen betraut sind, mit dem dafür notwendigen Rüstzeug ausstatten. In produktneutraler Perspektive weist sie auf die wichtigen Problemstellungen der Beleuchtungstechnik hin. Sie bietet einen Überblick über verschiedene Sicherheitssysteme, deren Installation und Wartung sowie die dabei zu beachtenden Richtlinien und Normen. Beleuchtungstechnik und Brandschutz ergänzen einander dabei schlüssig. Im Wald fachlicher Details bleibt stets die Übersicht gewahrt. Damit wird nicht nur Fachwissen vermittelt, sondern auch das Bewusstsein für umfassende technische Sicherheit, für das Zusammenspiel von menschlicher Wahrnehmung und Technik geschärft.

Auch mit dem höchsten Niveau an technischen Möglichkeiten muss vom Menschen aus gedacht und geplant werden, zu dessen Schutz sicherheitstechnische Normen da sind.

Besonderer Dank gilt der Firma Zumtobel für die Erarbeitung und Aufbereitung dieser Broschüre. Sie wird ihre Nutzerinnen und Nutzer in ihrer täglichen Arbeit wertvolle Dienste leisten und sie im kompetenten Umgang mit den normativen Grundlagen der Sicherheitstechnik unterstützen. Ich wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und viel Erfolg bei der Arbeit in diesem spannenden und wichtigen Bereich.

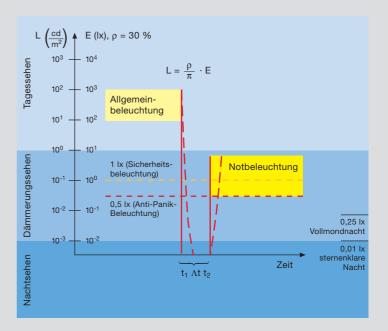
Ihre

MY D

Birgit Zetinigg

Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) Bereichsleiterin Eigentum & Feuer Leuchtende Rettungszeichen gibt es überall: im Kino, in der Tiefgarage, am Arbeitsplatz, in öffentlichen Gebäuden, in Einkaufszentren oder Passagen. Sie sind international verständlich und weisen im Störfall den Weg ins Freie. Mit einer netzunabhängigen Beleuchtung der Rettungswege tragen sie einen wesentlichen Teil zur Sicherheit bei.

Strom kann jederzeit ausfallen, zum Beispiel durch Sturm, starkes Gewitter, Feuer, Bauarbeiten oder Netzüberlastung.



Im Ernstfall müssen das gefahrlose Verlassen der Gebäude sowie der Einsatz von Rettungskräften gesichert sein. Folgende Mindestanforderungen für Notbeleuchtung sind in der Europäischen Norm ÖNORM EN 1838 definiert:

- Die Notbeleuchtung muss mindestens doppelt so hell wie der Mond bei sternenklarer Nacht leuchten (siehe Grafik).
- Die Zahl der Rettungszeichen muss ausreichen, um den Weg in die Sicherheit eindeutig zu weisen.

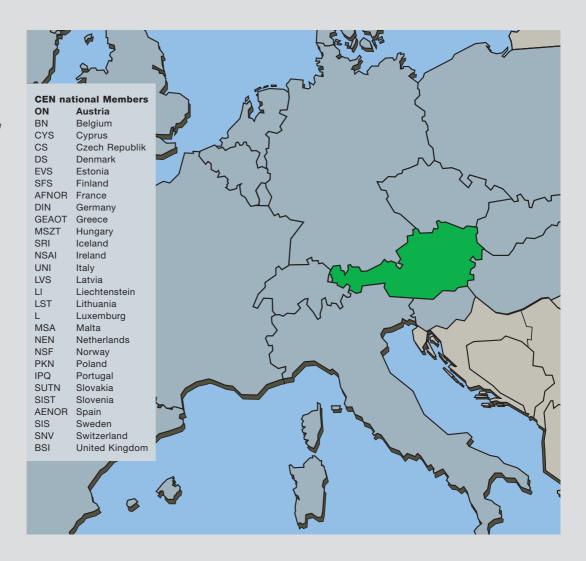
Bei der Sicherheitsbeleuchtung gilt es einen Wartungsfaktor von 0,8 zu berücksichtigen. Zurückzuführen ist dieser Faktor auf eine IEC Publikation von 1997. Die Begründung dabei ist:

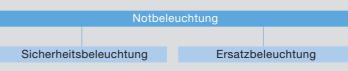
"Es werden geschlossene Leuchten mit Leuchtstofflampen eingesetzt die laut der Vorschrift einer jährlichen Wartung unterliegen".

2. Geltungsbereich, Unterscheidung und Ziele

Die CEN*-Mitglieder sind aufgefordert die CENELEC**-Geschäftsordnung mit ihren Bedingungen zu erfüllen. Die Anforderungen der Europäischen Norm gelten ohne eine Statusänderung als nationale Norm.

- * CEN = Europäisches Komitee für Normung
- ** CENELEC = Comite Europeen de Normalisation Electrotechnique

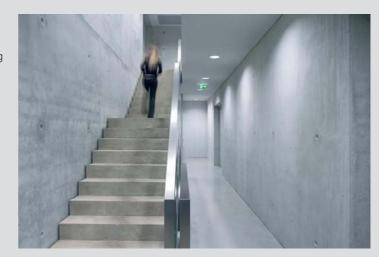




- Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege
- Antipanikbeleuchtung
- Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

Quelle ÖNORM EN 1838

- Ziele der Sicherheitsbeleuchtung
- Gefahrloses Verlassen der Problemzone bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung
- Ausreichende Sehbedingungen und Orientierung auf Rettungswegen und in Gefahrenzonen
- Leichtes Auffinden der Brandbekämpfungs- und Sicherheitseinrichtungen



- Ziele der Antipanikbeleuchtung
- Geringere Wahrscheinlichkeit einer Panik
- Sicheres Erreichen der Rettungswege
- Ausreichende Sehbedingungen und Orientierung

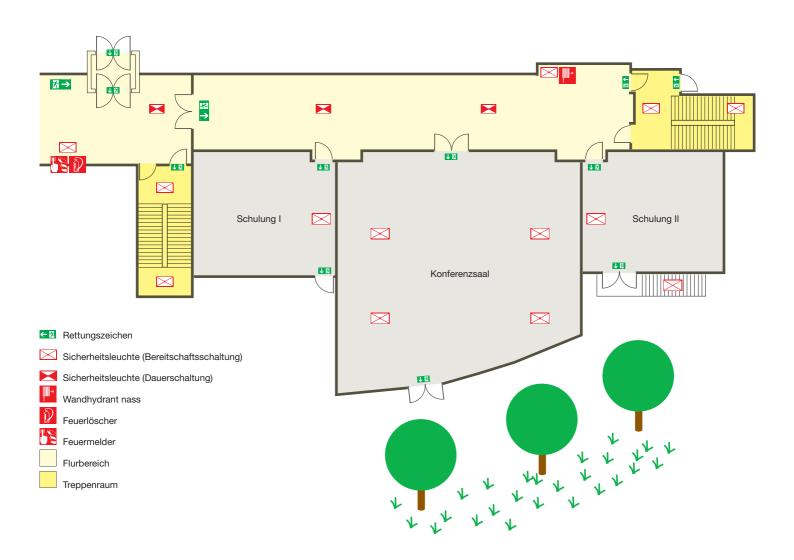


 Anforderungen für Arbeitsplätze mit besonderer
 Gefährdung Für potenziell gefährliche Arbeitsabläufe und Situationen gelten besondere Anforderungen. Die Sicherheit des Bedienungspersonals und aller anwesenden Personen erfordert angemessene Abschaltmaßnahmen, zum Beispiel:

- bei laufenden Maschinen
- in Labors mit gefährlichen Stoffen
- für Überwachungsplätze und Stellwarten



3. Anforderungen und Anordnung der Sicherheitsbeleuchtung



Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung:

- für Evakuierungsmaßnahmen notwendige Sichtverhältnisse
- Installation der Leuchten mindestens 2 m über dem Boden
- beleuchtete bzw. hinterleuchtete Rettungszeichen entlang des Fluchtweges
- Richtungshinweise für das Erreichen des Notausganges
- angemessenes Beleuchtungsstärkeniveau bei potenziellen Gefahrenstellen und Sicherheitseinrichtungen
- Einhalten der Gleichmäßigkeit
- Vermeidung von physiologischer Blendung

Zusätzlich zur EN 1838 regelt die ÖVE/ÖNORM 50172 die Erkennbarkeit und Leuchtdichte von Rettungszeichen

Wenn ein Ausgang nicht unmittelbar gesehen werden kann oder über seine Lage Zweifel bestehen, muss ein Richtungszeichen (oder eine Folge von Rettungszeichen) vorgesehen und so angebracht werden, dass eine Person sicher zu einem Notausgang geleitet wird.

Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege

Beleuchtungsstärke

 $E_{min} = 1 Ix$

(minimale Beleuchtungsstärke horizontal auf dem Boden)

Gleichmäßigkeit

 $E_{\text{max}}: E_{\text{min}} \le 40:1 \text{ lx}$

Blendungsbegrenzung

| h/m | < 2,5 | 2,5 ≤ h < 3 | 3 ≤ h < 3,5 | 3,5 ≤ h < 4 | 4 ≤ h < 4,5 | ≥ 4,5 |
|----------------------|-------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------|
| L _{min} /cd | 500 | 900 | 1600 | 2500 | 3500 | 5000 |

Die Werte dieser Tabelle innerhalb der Zone von 60° bis 90° gegen die Vertikale dürfen für alle Azimutwinkel nicht überschritten werden.

<u>Farbwiedergabe</u>

 $R_0 > 40$

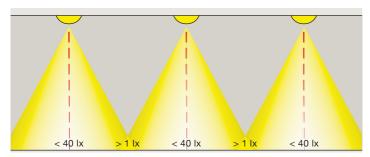
Nennbetriebsdauer für Rettungswege

1 Stunde

Einschaltverzögerung

Innerhalb 5 Sekunden 50 %, innerhalb 60 Sekunden 100 % der geforderten Beleuchtungsstärke

4. Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege



Gleichmäßigkeit

E_{max} : $E_{min} \le 40:1$

Entlang der Mittellinie des Rettungsweges darf das Verhältnis der höchsten zur niedrigsten Beleuchtungsstärke einen Wert von 40:1 nicht überschreiten.

Beleuchtungsstärke

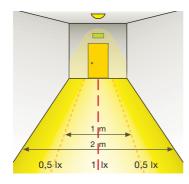
$E_{min} = 1 Ix$

E_{min} = minimale Beleuchtungsstärke, horizontal auf dem Boden

Fluchtwege bis 2 m Breite:

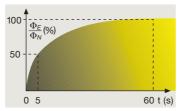
- mindestens 1 lx auf der Mittelachse
- auf mindestens der halben Breite 0,5 lx

Die Messhöhe liegt bei 2 cm über dem Boden, zu berücksichtigen ist ausschließlich der Direktanteil der Sicherheitsoder Kombileuchten.



Einschaltverzögerung:

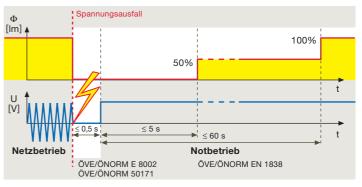
- minimale Beleuchtungsstärke innert 5 Sek.: 50 % E_{min}
- minimale Beleuchtungsstärke innert 60 Sek.: 100 % E_{min}



Hinweis zur Phasenausfallserkennung

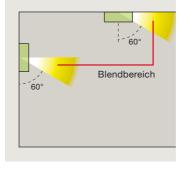
Fällt die Spannung der allgemeinen Stromversorgung über eine Zeit von mehr als 0,5 Sek. unter den Wert von 75% (ÖVE E8002*) der Netznennspannung, so muss die Sicherheitsstromversorgung die Versorgung der notwendigen Sicherheitsbeleuchtung selbsttätig übernehmen.

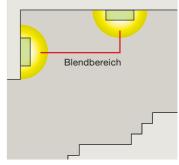
 ÖVE E8002 siehe Installationsvorschriften



Blendungsbegrenzung

Bei horizontalen Rettungswegen darf die Lichtstärke innerhalb einer Zone von 60° bis 90° gegen die Vertikale für alle von Azimutwinkeln bestimmten Werte nicht überschreiten. Die Grenzwerte für alle anderen Rettungswege (z.B. Treppen) und Bereiche dürfen bei keinem Winkel überschritten werden.





Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege

| Lichtpunkthöhe über dem Boden | Maximale Lichtstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege und Antipanikbeleuchtung Imax | Maximale Lichtstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung Imax |
|----------------------------------|---|---|
| h < 2,5 m | 500 cd | 1000 cd |
| $2,5 \le h < 0,3 \text{ m}$ | 900 cd | 1800 cd |
| $3.0 \le h < 0.3 \text{ m}$ | 1600 cd | 3200 cd |
| $3,5 \le h < 0,3 \text{ m}$ | 2500 cd | 5000 cd |
| $4.0 \le h < 0.3 \text{ m}$ | 3500 cd | 7000 cd |
| h ≥ 4,5 m | 5000 cd | 10000 cd |

Anordnung der Sicherheitsleuchten

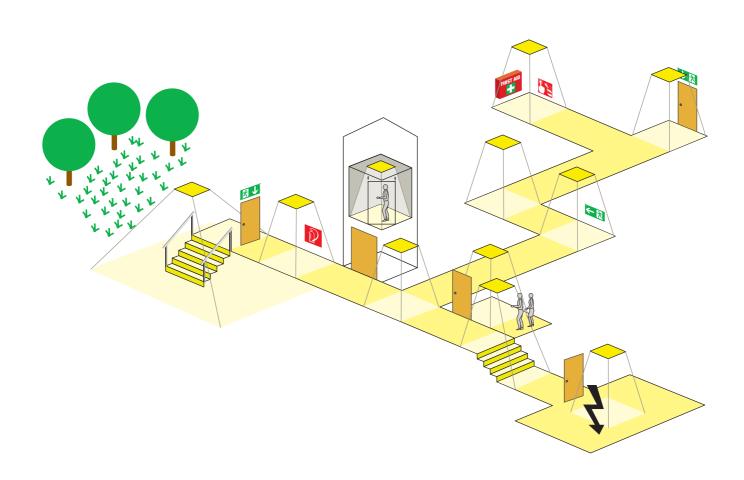
Sicherheitsleuchten oder beleuchtete Sicherheitszeichen auf Rettungswegen:

- bei jeder Richtungsänderung
- bei jeder Kreuzung von Rettungswegen
- bei jeder Fluchttüre (Notausgang)

Zu berücksichtigen ist die Mindesterkennungsweite der Leuchte von jedem Punkt eines Raumes.

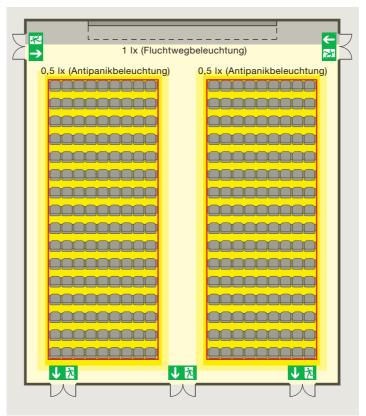
Sicherheitsleuchten auf Rettungswegen:

- bei jeder Ausgangstür, die im Notfall benutzt wird
- in der Nähe* von Treppen zur direkten Beleuchtung der einzelnen Treppenstufen
- in der Nähe* von jeder weiteren Niveauänderung
- bei jeder Richtungsänderung
- bei jeder Kreuzung der Gänge und Flure
- außerhalb und in der Nähe* von jedem letzten Ausgang
- in der Nähe* von jeder Erste-Hilfe-Stelle oder Brandbekämpfungsvorrichtung bzw.
 Meldeeinrichtung
- * Nähe = horizontaler Abstand bis zu 2 m



Aufgabe der Antipanikbeleuchtung

ist es, die Wahrscheinlichkeit einer Panik zu verringern und durch ausreichende Lichtverhältnisse ein sicheres Erreichen der Rettungswege zu ermöglichen (z. B. in stark frequentierten Hallen). Dazu sollte die Antipanikbeleuchtung direkt nach unten strahlen und Hindernisse bis zu zwei Meter über der Bezugsebene beleuchten.



Kriterien ÖNORM EN 1838:

- mindestens 0,5 lx horizontale Beleuchtungsstärke auf der freien Bodenfläche
- maximales Verhältnis von 40:1 zwischen größter und kleinster Beleuchtungsstärke
- mindestens 40 R_a Farbwiedergabe der Lampe (notwendig für das eindeutige Erkennen der Sicherheitsfarben)
- mindestens 1 Stunde Nennbetriebsdauer für Rettungswege
- innert 5 Sekunden: mindestens
 50 Prozent der geforderten
 Beleuchtungsstärke
- innert 60 Sekunden: 100 Prozent der geforderten Beleuchtungsstärke
- Blendungsbegrenzung entsprechend den Grenzwerten der physiologischen Blendung

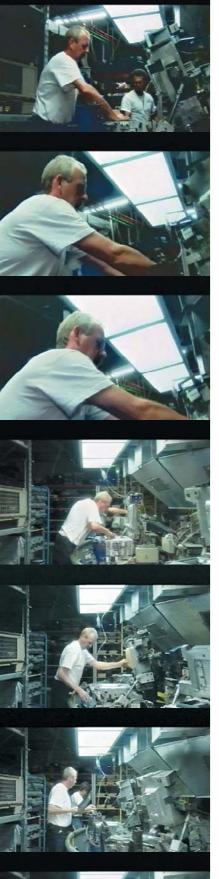
Antipanikbeleuchtung

E (horizontal auf dem Boden) ≥ 0,5 lx (Randbereiche mit einer Breite von 0,5 m werden nicht berücksichtigt.) Gleichmäßigkeit E_{max} : $E_{min} \le 40:1 lx$ < 2,5 h/m $2,5 \le h < 3$ $3 \le h < 3,5$ $3,5 \le h < 4$ $4 \le h < 4.5 \ge 4.5$ L_{min}/cd 500 900 1600 2500 5000 Die Werte dieser Tabelle innerhalb der Zone von 60° bis 90° gegen die Vertikale dürfen für alle Azimutwinkel nicht überschritten werden 1 Stunde

Innerhalb 5 Sekunden > 50 %, innerhalb 60 Sekunden 100 %

der geforderten Beleuchtungsstärke.

6. Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

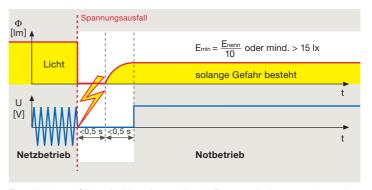


Anforderungen für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung Für potenziell gefährliche Arbeitsabläufe und Situationen gelten besondere Anforderungen. Die Sicherheit des Bedienungspersonals und aller anwesenden Personen erfordert angemessene Abschaltmaßnahmen, zum Beispiel:

- bei laufenden Maschinen
- in Labors mit gefährlichen Stoffen
- für Überwachungsplätze und Stellwarten

Hinweis zu Wartungswerten

Der Wartungswert der Beleuchtungsstärke (15 lx) darf keinesfalls unterschritten werden. Stroboskopische Effekte wie zum Beispiel bei rotierenden Maschinenteilen sind auszuschließen. Leuchten mit elektronischen Vorschaltgeräten vermeiden stroboskopische Effekte.



Empfehlung: Sicherheitleuchte sollte in Dauerschaltung sein um in < 0,5 s Umschaltzeit zur Verfügung zu stehen.

Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

| Beleuchtungsstärke | | | | | | |
|------------------------------------|--|----------------------------------|-------------|-------------------------------|---------------|----------|
| E _{min} = | E _{min} = 10 % des für die Aufgabe erforderlichen Wartungswertes > 15 lx | | | | | |
| Gleich | mäßigl | keit | | | | |
| E _{max} : E | E _{min} ≤ ⁻ | 10:1 lx | | | | |
| Blendu | ungsbe | grenzung | | | | |
| h/m | < 2,5 | 2,5 ≤ h < 3 | 3 ≤ h < 3,5 | 3,5 ≤ h < 4 | 4 ≤ h < 4,5 | ≥ 4,5 |
| L _{min} /cd | 1000 | 1800 | 3200 | 5000 | 7000 | 10000 |
| | | Tabelle innerh zimutwinkel ni | | von 60° bis 90 ten werden. | o gegen die V | ertikale |
| Farbw | iederga | abe | | | | |
| $R_a \ge 4$ | $R_a \ge 40$ | | | | | |
| Nennbetriebsdauer für Rettungswege | | | | | | |
| Solange eine Gefährdung besteht | | | | | | |
| Einsch | Einschaltverzögerung | | | | | |
| < 0,5 8 | Sekunc | len | | | | |

13

7. Erkennungsweite von Rettungszeichenleuchten

Je nach Personenbelegung, Geschosszahl, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten sind Fluchtrichtung und Ausgänge mit Rettungszeichen und einer Sicherheitsbeleuchtung erkennbar zu machen.

Anordnung

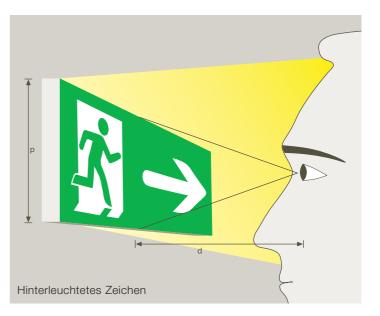
- 1 Die Fluchtrichtung ist wenn nicht sofort ersichtlich oder wenn sich Personen aufhalten, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind – mit Richtungsanzeigern zu kennzeichnen (z. B. Treppenanlagen, Korridore, Richtungsänderungen).
- 2 Ausgänge, die nicht sofort als solche erkennbar sind oder nur in Notfällen benutzt werden, sind zu kennzeichnen.
- 3 Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem

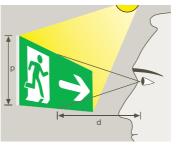
Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist.

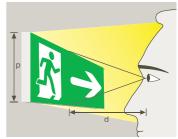
- 4 Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen sind innerhalb eines Gebäudes einheitlich auszuführen.
- 5 Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen sind quer zur Fluchtrichtung anzubringen und so anzuordnen, dass sie im Brandfall nicht vorzeitig durch Rauch verdeckt werden.

$d = s \times p$

- d Erkennungsweite in m
- p Höhe des Piktogramms
- s Konstante: 100 für beleuchtete Zeichen, 200 für hinterleuchtete Zeichen







Beleuchtetes Zeichen [s=100]

Hinterleuchtetes Zeichen [s=200]

Sicherheitszeichen müssen: • eine klare Zeichensprache sprechen • physikalische Anforderungen erfüllen Lgrün max: Lgrün min = 10:1 15:1 < Lweiss: Lgrün > 5:1 Lgrün min = oder ≥ 2 cd/m² Lweiss max: Lweiss min = 10:1

Anforderung an Sicherheitszeichen

Leuchtdichte

> 2 cd/m² aus allen relevanten Blickrichtungen

Farbe

ISO 3864 (Grün RAL 6011)

Blendungsbegrenzung

Gleichmäßigkeit der Leuchtdichte innerhalb der jeweiligen Farbe ≤ 10:1

Leuchtdichtverhältnis

 $5:1 \le \frac{\text{Leuchtdichte Weiß}}{\text{Leuchtdichte Farbe}} \le 15:1$

Einschaltverzögerung

Innerhalb 5 Sekunden > 50 %, innerhalb 60 Sekunden 100 % der geforderten Beleuchtungsstärke.

8. Sicherheitszeichen

Sicherheit durch Rettungszeichen

Mehrere Vorteile sprechen für die Verwendung von Rettungszeichenleuchten anstelle von nachleuchtenden Schildern.

Farbe:

- · Rettungszeichen sind aufgrund ihrer Farbe leicht und eindeutig erkennbar
- Schilder mit lang nachleuchtenden Pigmenten wirken nach dem Netzausfall dunkel
- · Grün als Sicherheitsfarbe ist nicht erkennbar, die Kontrastfarbe Weiß erscheint gelblich

Erkennungsweite:

- Mit abnehmender Leuchtdichte verringern sich Sehschärfe und Erkennbarkeit
- Rettungszeichenleuchten mit einer Höhe von 20 cm sind auch aus 40 m Entfernung noch gut zu erkennen, nachleuchtende Sicherheitszeichen - Die vom Auge wahrgenomhingegen nur bis zu einer Entfernung von 20 m

Wirksamkeit

- + Sicherheitsleuchten arbeiten unabhängig vom Betriebszustand der Allgemeinbeleuchtung
- Nachleuchtende Materialien müssen ständig ausreichend beleuchtet werden
- Lampen mit überwiegendem Rotanteil (z. B. Glühlampen) sowie Natriumdampf-Hochdrucklampen eignen sich nicht für die Anregungsbeleuchtung

Leuchtdichte

- + Sicherheitsleuchten sorgen über die ganze Betriebsdauer für eine konstante Leuchtdichte
- mene Helligkeit der nachleuchtenden Schilder nimmt allerdings ab

Vergleich von gleich großen Schildern:

Das nachleuchtende Schild leuchtet nach 10 Min. so schwach, dass die Erkennungsweite nur noch zirka 5 m

beträgt. Nach einer Stunde ist der Zeicheninhalt erst unmittelbar vor dem Schild erfassbar.

Start in den Notbetrieb



400 cd/m²

40 cd/m²

10 min



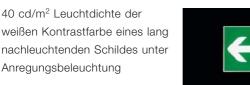
25 cd/m²

0.027 cd/m²





25 cd/m²



400 cd/m² Leuchtdichte der weißen Kontrastfarbe bei Rettungszeichenleuchte in

Dauerschaltung

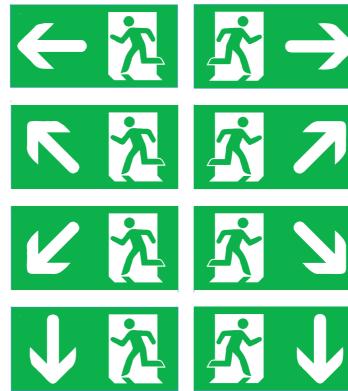




0,02 cd/m²

Für Österreich gültige Sicherheitszeichen entsprechend:

- ÖNORM Z 1000-2 (Ausgabe August 2002), KennV* (BGBI**, 101/1997) bzw.
- DIN 4844-2 (Ausgabe Februar 2001)
- * KennV = Kennzeichnungsverordnung
- ** BGBI = Bundesgesetzblatt



Netz-Notbetrieb betrieb

| rschaltung | 9 |
|---------------------|---|
| 2 cd/m² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| 2 cd/m ² | 2 cd/m ² |
| | 2 cd/m ² |

Deutschland DIN 4844, Teil 1, Tab. 12 (Feb. 2001) 200 cd/m² 2 cd/m²

Notbetrieb

Bereitschaftschaltung

Netz-

betrieb

für alle CEN

Mitgliedstaaten off 2 cd/m²

Diese Sicherheitszeichen entsprechen den Normen für alle CEN-Mitgliedstaaten (Ausnahme Deutschland)





60 min

30 min



25 cd/m²



40 min











25 cd/m²

50 min





0,008 cd/m² 0,006 cd/m²

0,003 cd/m²



Sicherheitsleuchten werden heute vorwiegend mit besonders wirtschaftlichen Leuchtstoff- oder Kompaktleuchtstofflampen bestückt. Elektronische Vorschaltgeräte (EVG) erhöhen die Wirtschaftlichkeit und ermöglichen den Betrieb mit Gleich- und Wechselspannung.

Zentrale Aspekte für die Konstruktion und Produktion von Qualitätsleuchten:

- wirtschaftlicher Betrieb
- lichttechnisch hohe Qualität und Funktionalität
- mechanische und elektrotechnische Sicherheit
- hochwertige Materialien
- Montage- und Wartungsfreundlichkeit
- Normkonformität

Normen:

 Sicherheitsleuchten müssen den allgemeinen Anforderungen und Prüfungen entsprechen (ÖVE EN 60598-2-22 und ÖVE EN 60598-1)







 Die Leuchten müssen leicht erkennbar und dauerhaft durch eine grüne Markierung sowie mit einer Verteiler- und Stromkreisnummer gekennzeichnet sein



 Lampen für die Allgemeinbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung dürfen gemeinsam in derselben Leuchte untergebracht werden, sofern sie innerhalb der Leuchte getrennt sind. Die Lampenfassungen für die Sicherheitsbeleuchtung müssen durch eine grüne Markierung gekennzeichnet werden.



Anforderungen und Prüfungen für hinterleuchtete Sicherheitszeichen:

- ÖNORM Z 1000-1
- ÖNORM Z 1000-2
- ÖNORM EN 1838
- ÖVE EN 60598-2-22
- ÖVE EN 60598-1

Zur Entschärfung von kritischen Bereichen können zusätzlich bodennahe Sicherheitsleuchten eingesetzt werden.





10. Optische Sicherheitsleitsysteme

Unabhängig von einer funktionierenden Sicherheitsbeleuchtung sind in baulichen Anlagen, in denen es zu Menschenansammlungen kommt und die damit Orte mit erhöhter Gefährdung sind, optische und bodennahe Sicherheitsleitsysteme It. BGR 216 und TRVB E 102 anzuwenden. Diese können behördlich vorgeschrieben werden.

200 m²

300 m²

400 m²

500 m²

300 m²

400 m²

Nicht bodennah

(Sicherheitsbeleuchtung)



Eine Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege ist dann einzurichten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das schnelle und sichere Verlassen der Arbeitsplätze und Arbeitsräume für die Versicherten nicht gewährleistet ist.

Eine Sicherheitsbeleuchtung kann z.B. in Frage kommen:

- für Rettungswege in Arbeitsund Lagerräumen mit einer Grundfläche von > 2000 m²
 siehe Grafik
- für Treppenhäuser, die für die Benutzung durch mehr als 50 Versicherte vorgesehen sind
- für dunkle Räume > 100 m²
- für Laboratorien > 600 m² mit erhöhter Gefährdung
- für explosions-, giftstoffund radioaktiv-gefährdete Räume > 100 m²
- für Arbeits- und Pausenräume wenn der Fußboden > 22 m über Gelände liegt
- für Arbeits- und Verkaufsräume
 500 m² mit hohem und nicht unterwiesenem Publikumsanteil
- für Rettungswege > 35 m
 Länge die durch mehr als zwei
 Brandabschnitte führen

Bodennah

(Elektrolumineszenzsysteme; LED-Systeme, Lichtleiter...)



Elektrisch betriebene Systeme

Kann ein vorhandenes, nicht bodennahes Sicherheitsleitsystem seine Aufgabe wegen Verrauchung nicht erfüllen, muss ein bodennahes Sicherheitsleitsystem errichtet werden (Oberkante maximal 40 cm).

Der Einsatz kann erforderlich sein:

- bei Materalien die im Brandfall starken Rauch entwicklen
- bei unübersichtlicher oder mehrgeschossiger Bauweise mit großer Personenbelegung und unterschiedlicher Nutzung
- in Krankenhäusern und Altenheimen
- in Flughäfen und in U-Bahnanlagen
- in Großkaufhäusern
- in Veranstaltungsstätten ohne Tageslicht
- in großen Hotels und Hotels mit verwinkelten Fluchtwegen
- in Kraftwerken

Die Gefahr der Verrauchung oder Verqualmung kann gemindert werden durch:

- Reduzierung der Brandlast
- selbsttätige Löscheinrichtungen
- Entrauchungsanlagen

In Gebäuden mit erhöhter Gefährdung müssen bodennahe elektrisch betriebene Sicherheitsleitsysteme so eingerichtet werden, dass sie auf einen Brand reagieren und bei Bedarf die vorgegebene Fluchtrichtung ändern können (= dynamisches Sicherheitsleitsystem).

Eine erhöhte Gefährdung ist im Allgemeinen gegeben, wenn bei einer Gesamtfläche der zusammenhängenden Räume von mehr als 8000 m² mehr als zwei der nachfolgenden Merkmale gleichzeitig auftreten:

- Gebäude mit mehr als drei Geschossen
- Gebäudekomplexe mit mehreren zusammenhängenden Einzelgebäuden
- Gebäude mit hohem Fremdpersonalanteil (nicht in das Sicherheitsleitsystem unterwiesene Personen)
- Gebäude mit hohem Personenanteil mit geringer Mobilität, z.B. bettlägrigen oder gehbehinderten Personen

Darüber hinaus kann eine erhöhte Gefährdung grundsätzlich in folgenden Gebäuden vorliegen:

- Flughäfen
- mehrstöckigen Bahnhofsgebäuden
- U-Bahn-Anlagen
- Großkaufhäusern
- Einkaufszentren
- Großkliniken
- Universitäten
- großen Hotelsgroßen Theatern
- großen Kinos



Lichtspeichernde Systeme

Nicht bodennah

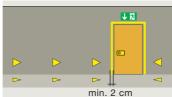
(Kennzeichnung)



Unter nicht bodennahen, lichtspeichernden Systemen versteht man eine Kennzeichung durch Rettungs- und Brandschutzzeichen.

Bodennah

(Elektrolumineszenzsysteme; LED-Systeme, Lichtleiter...)



Bodennahe, lichtspeichernde Sicherheitsleitsysteme nach DIN 67510, Teil 2 bis 4 können die allgemeinen Anforderungen an Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit erfüllen.





Die Breite der langnachleuchtenden Leitmarkierungen muss > 5 cm betragen und muss folgende Leuchtdichten aufweisen:

- nach 10 min > 80 mcd/m²
- nach 60 min > 12 mcd/m²
- Fluchttüren in Rettungswegen und Notausgängen sind mit mindestens 2 cm breiten, lang nachleuchtenden Materialien zu umranden.
- Der Türgriff ist langnachleuchtend oder der Bereich der Türgriffe ist flächig langnachleuchtend zu hinterlegen.
- Treppen, Treppenwangen, Handläufe und Rampen im Verlauf von Rettungswegen sind zu kennzeichnen, dass der Beginn, der Verlauf und das Ende eindeutig erkennbar sind. Die Markierungen an der Trittkante müssen mind. 1 cm breit sein.

- Langnachleuchtende Leitmarkierungen können mit aktiven, elektrisch betriebenen Elementen kombiniert werden.
- Die in lichtspeichernden, bodennahen Sicherheitsleitsystemen verwendeten Komponenten müssen den lichttechnischen Werten der jeweiligen Leitmarkierungen entsprechen.

Tabelle zur Festlegung der Mindestleuchtdichte der langnachleuchtenden Leitmarkierungen in Abhängigkeit von deren Breite

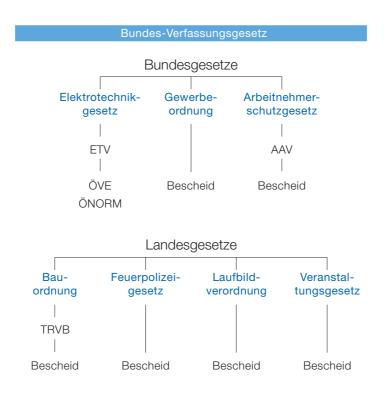
| Breite in cm | Mindestleuchtdichte in mcd/m² nach 10 min | Mindestleuchtdichte in mcd/m² nach 60 min |
|--------------|---|---|
| 5 | 80 | 12 |
| 6 | 56 | 8,4 |
| 7 | 41 | 6 |
| 8 | 32 | 4,7 |
| 9 | 25 | 3,7 |
| 10 | 20 | 3 |

11. Normenübersicht

Normen

| We | ltweit |
|----------------------------|--------------------------------|
| ISO | IEC |
| International Organisation | International Electrotechnical |
| for Standardisation | Commision |
| | |
| Ει | ıropa |
| CEN | CENELEC |
| Comite Europeen de | Comite Europeen de |
| Normalisation | Normalisation Electrotechnique |
| | |
| Öste | erreich |
| ON | ÖVE |
| Österreichisches | Österreichischer Verband |
| Normungsinstitut | für Elektrotechnik |

Rechtsvorschriften





Teil 1 Allgemeines

Für Starkstromanlagen und die Sicherheitsstromversorgung in Gebäuden mit großer Personenbelegung gelten die Richtlinien der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 (Ausgabe Oktober 2007) mit folgenden Kapiteln:

- Anwendungsbereich
- normative Verweisung
- Begriffe
- Anforderungen
- Brandschutz und Funktionserhalt
- Sicherheitsstromversorgung
- Pläne und Betriebsanleitungen
- Erstprüfungen
- Instandhaltung
- Anhänge

Die ÖVE/ÖNORM sieht eine Sicherheitsbeleuchtung als Zusatz zur Allgemeinbeleuchtung vor:

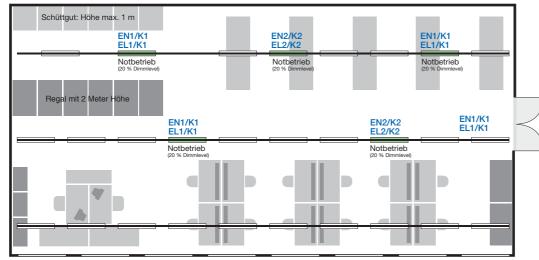
- entlang von Rettungswegen
- im Nahbereich von Ausgängen außerhalb des Gebäudes
- in Aufzugskabinen und Triebwerksräumen
- bei Rolltreppen
- bei Erste-Hilfe-Stellen
- in Sanitärbereichen ab 8 m²
 Größe und in Behinderten-WC's
- in Räumen für Sicherheitsund Ersatzstromaggregate
- für Hauptverteiler der Sicherheits- und Ersatzstromversorgung sowie der allgemeinen Stromversorgung

- für Schaltanlagen mit Nennspannungen > 1 kV
- in Räumen zur Bedienung zentraler brandschutztechnischer Einrichtungen (z. B. Sprinklerzentrale, Brandmeldezentrale)
- in Flughäfen und Bahnhöfen, zusätzlich in folgenden Zonen (Fläche > 60 m²):
 - Wartezonen, Abfertigungshallen und Geschäftsflächen
 - Arbeitsräume und Räume zur Aufrechterhaltung des Betriebes

Anforderung an die Stromversorgung von Bereichen mit Sicherheitsbeleuchtung:

- Fällt der Stromkreis für die Allgemeinbeleuchtung aus, muss ein zweiter Stromkreis die Versorgung übernehmen bzw. die Sicherheitsbeleuchtung aktiviert werden.
- Bei Verwendung von Bussystemen muss die Allgemeinoder die Sicherheitsbeleuchtung einschalten, sobald ein Fehler im Bussystem auftritt.

Im Beispiel werden die Notleuchten, alternierend auf zwei Gruppen verteilt und somit eine optimale Redundanz der Sicherheitsleuchten garantiert.



Halle Werkstätte: 20 m Länge und 10 m Breite, Fläche 200 m²

Weitere Kategorien der ÖVE/ÖNORM E 8002:



Teil 2 Veranstaltungsstätten



Teil 3 Verkaufs- und Ausstellungsstätten



Teil 4 Hochhäuser



Teil 5 Gaststätten



Teil 6 Großgaragen



Teil 7 Arbeitsstätten



Teil 8 Fliegende Bauten



Teil 9 Schulen





LPS





ΕB

- besteht aus einer wartungsfreien Batterie und einer Ladeund Kontrolleinrichtung
- versorgt hinterleuchtete Sicherheitszeichen oder eine andere Sicherheitseinrichtung

Gruppenbatterieanlage LPS (Low Power System):

- begrenzte Ausgangsleistung
- besteht aus einer Batterie und einer Lade- und Kontrolleinrichtung
- versorgt notwendige Sicherheitseinrichtungen bis zur einer Anschlussleistung von 500 W bei 3h bzw. 1500 W bei 1h Nennbetriebsdauer

Zentralbatterieanlage CPS (Central Power System):

- Batterieanlage ohne Leistungsbegrenzung
- besteht aus einer Batterie und einer Lade- und Kontrolleinrichtung
- versorgt die notwendigen Sicherheitseinrichtungen





Foto von Zeppelin Baumaschinen GmbH, München

SI

Sicherheitsstromaggregat SI:

- versorgt maximal 15 Sek.
 nach dem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die
 Sicherheitseinrichtungen mit
 elektrischer Energie
- Das Sicherheitsstromaggregat wird bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung aus dem Stillstand aktiviert
- eventuell sind für das Erreichen der Mindestbeleuchtungsstärke innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens Zusatzmaßnahmen erforderlich, zum Beispiel weitere Sicherheitsstromquellen

SA

Schnellbereitschaftsaggregat SA:

- versorgt maximal 0,5 Sek.
 nach Ausfall der allgemeinen
 Stromversorgung die Sicherheitseinrichtungen mit elektrischer Energie
- eingebauter Energiespeicher (Batterie) für die kurzzeitige Energieversorgung der Verbraucher und gegebenenfalls zum Schnellhochfahren des Aggregats

SO

Sofortbereitschaftsaggregat SO:

- versorgt bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Sicherheitseinrichtungen ohne Unterbrechung mit elektrischer Energie
- eingebauter Energiespeicher (Batterie) zur kurzzeitigen Energieversorgung der Verbraucher und gegebenenfalls zum Schnellhochfahren des Aggregats
- beim Übergang des Antriebs vom Elektromotor auf die Kraftmaschine eventuell vorübergehende Frequenzabweichung

2. Netz

Zwei unabhängige Netze:

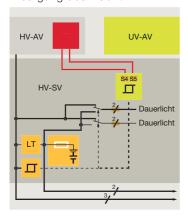
- Stromversorgung wird bei Ausfall des einen Netzes durch das andere sichergestellt
- Energieversorger muss den gleichzeitigen Ausfall beider Versorgungssysteme verhindern
- zwei Netze gelten als unabhängig, wenn sie bis zur Spannungsebene von 110 kV netzschutztechnisch voneinander entkoppelt sind

Schaltungen der Sicherheitsbeleuchtung

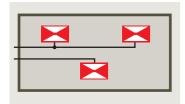


Dauerschaltung

 Die allgemeine Stromversorgung wird am Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung überwacht



 Bei mehr als zwei erforderlichen Sicherheitsleuchten in einem Raum sind sie abwechselnd auf zwei Stromkreise aufzuteilen





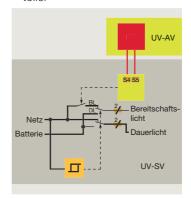
Geschaltetes Dauerlicht

- Kombination aus Bereitschafts- und Dauerschaltung
- Gemeinsame Schaltung von Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung und Allgemeinbeleuchtung, wenn die Räume
 - ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sind
 - nicht betriebsmäßig verdunkelt werden können
- Beim Ausschalten der Allgemeinbeleuchtung automatische Umstellung der Sicherheitsbeleuchtung auf Bereitschaftsschaltung
- Falls erforderlich, ist für die Auslegung der Schaltgeräte auch die Eignung für Gleichspannungsbetrieb zu beachten

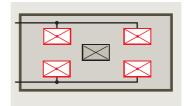


Bereitschaftsschaltung

 Überwachung der Stromversorgung für die allgemeine Beleuchtung im Unterverteiler



- Keine Aktivierung der Sicherheitsbeleuchtung bei Branderkennung (Gebäude mit Brandmeldeanlage und über 50 Einzelbatterieleuchten)
- Bereitschaftsschaltung mit Aufteilung der Allgemeinbeleuchtung auf zwei Stromkreise



₹■□ □ ÖVE/ÖNORM E-8002-1 Verkaufs- und Veranstaltungsstätten, Beher-Großgaragen Verkehrs-(Ausgabe 2007-10-01) Ausstellungs-Schank- und Speisewirtschaften. technische beraunasstätten Diskotheken und Tanzcafes, betriebe. Einrichtungen Verkaufsräume in Verkaufsstätten Hochhäuser, (Flughäfen, Schulen Bahnhöfe) bis 20 Sicherüber 20 Sicherheitsleuchten heitsleuchten 1 lx 1 lx 1. Mindestbeleuchtungsstärke 1 lx 1 lx 1 lx E ≥ 1 lx für Rettungswege 1 2. Mindestbeleuchtungsstärke 0,5 lx 0,5 lx 0,5 lx 0,5 lx für Antipanikbeleuchtung 1 0,5 lx 3. Zeit für das Erreichen der gein 5 s 50 % in 60 s 100 % forderten Mindestbeleuchtungsin 60 s 100 % in 60 s 100 % in 60 s 100 % in 60 s 100 % stärke gemäß Zeilen 1 und 2 4. Nennbetriebsdauer der 3 h 3 h bzw. 8 h ³ 3 h 3 h Sicherheitsstromquelle ² =3h5. Dauerschaltung für die gefordert ⁴ gefordert ⁴ gefordert 4 gefordert aefordert Beleuchtung der Sicherheitszeichen für Rettungswege 6. Einzelbatterieleuchten nicht zulässig zulässig nicht zulässig nicht zulässig nicht zulässig zulässig ΕB 7. Gruppenbatterieanlage LPS zulässig zulässig zulässia zulässia zulässia 8. Zentralbatterieanlage CPS zulässig zulässig zulässig zulässig zulässig CPS 9. Sicherheitsstromaggregat nicht allein zul. nicht allein zul. zulässig 5 zulässig 5 zulässig 5 SI 10. Schnellbereitschaftsaggregat zulässig zulässig zulässig zulässig zulässig SA 11. Sofortbereitschaftsaggregat zulässig zulässig zulässig zulässig zulässig 12. Zwei unabhängige Netze zulässig zulässig zulässig zulässig zulässig 2. Netz

- ¹⁾ Siehe ÖNORM EN 1838: 1999-07 (Normenbroschüre Seite 9)
- 2) Die Nennbetriebsdauer von Batterien darf bei zusätzlichem Einsatz von Sicherheitsstromaggregaten (Voraussetzung sie sind auf die geforderte Nennbetriebsdauer ausgelegt und speisen den Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung) auf eine Stunde reduziert werden.
- ³⁾ Bezieht sich nur auf Beherbergungsbetriebe und Hochhäuser.
- 4) Mit Ausnahme der Verkaufsstätten ist auch Bereitschaftsschaltung zulässig, wenn durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht während der Betriebszeit eine ausreichende Sichtbarkeit der Sicherheitszeichen für Rettungswege gegeben ist. Von einer ausreichenden Sichtbarkeit der Sicherheitszeichen für Rettungswege in Bereitschaftsschaltung ist auszugehen, wenn die Erkennungsweiten dieser Sicherheitszeichen wie für beleuchtete Sicherheitszeichen eingehalten und eine Beleuchtungsstärke an der Oberfläche dieser Sicherheitszeichen von mehr als 50 lux gewährleistet werden.
- 5) Wenn ohne Zusatzmaßnahme die Anforderungen gemäß Zeile 3 erfüllt werden.

Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung

| ЕВ | LPS | CPS | SI SA | |
|--|--|---|---|----------------|
| Leistungsbegrenzung | | | | |
| keine | 500 W 3h 1500 W 1h | keine | keine keine | |
| Batterieanforderungen | | | | |
| Batterien nach ÖVE EN 60598-2-22: verschlossene wartungsfreie gasdichte Batterien mit einer Mindestlebensdauer von 4 Jahren. Es dürfen max. 2 Leuchtmittel von einer Batterie versorgt werden. | Ortsfeste Batterien in geschlossener oder verschlossener Bauart die mind. drei Jahre wartungsfrei sind. Brauchbarkeitsdauer 5 Jahre bei 20°C. | Ortsfeste Batterien in geschlossener oder verschlossener Bauart. Starterbatterien sind nicht erlaubt, Brauchbarkeitsdauer 10 Jahre bei 20°C. Für die Errichtung gilt die ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 Ausgabe: 2003-12-01 | Nur für Steuerung und Über chung. Bauart nach ÖVE/ÖN EN 50272-2 Ausgabe: 2003- (keine Starterbatterien erlau | NORM -12-01 |
| Ladezeit | | | | |
| 20 h für 90 % der Nennbetriebsdauer | 12 h mind. 80 % der festgelegten Betriebsdauer müssen errreicht werden | 10 h mind. 90 % für die in Nennbetriebsdauer erforderliche Strommenge | | |
| Tiefentladeschutz | | | | |
| erforderlich | erforderlich | erforderlich | erforderlich | |
| Umechaltkritorion | | | | |

Omscharkmenen

Die Sicherheitsstromversorgung muss die Versorgung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen einer baulichen Anlage oder Teilen hiervon selbsttätig übernehmen, wenn die Spannung der allgemeinen Stromversorgung über eine Zeit von mehr als 0,5 s unter den Wert von 75 % der Netznennspannung gesunken ist.

Schaltung der Sicherheitsbeleuchtung

In der Netzzuleitung



Bei Dauerschaltung muss die allgemeine Stromversorgung am Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung überwacht werden. Bei Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung muss selbsttätig auf diese zurückgeschaltet werden.



Bei Bereitschaftsschaltung muss die Stromversorgung für die allgemeine Beleuchtung im Unterverteiler für diesen Bereich überwacht werden. Kann durch das Ansprechen einer Schutzeinrichtung oder durch eine Störung die allgemeine Beleuchtung eines Raumes soweit ausfallen, dass die Mindestbeleuchtungsstärke gemäß ÖVE/ÖNORM unterschritten wird, muss die Schutzeinrichtung bzw. Steuerung mitüberwacht werden.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss sich bei Wiederkehr der Spannung am Unterverteiler oder an dem überwachten Stromkreis selbsttätig ausschalten, hierbei ist die Wiederzündbarkeit der Lampen, der allgemeinen Beleuchtung sowie die Handhabung in betrieblichen zu verdunkelnden Räumen zu beachten.

Bei Vorhandensein der Spannung der allgemeinen Stromversorgung am Hauptverteiler der Sicherheitsbeleuchtung muss die Sicherheitsbeleuchtung aus der allgemeinen Stromversorgung gespeist werden.

Verbraucheranlage

Bei Ausfall eines Beleuchtungsstromkreises der allgemeinen Beleuchtung muss sichergestellt sein, dass ein zweiter Stromkreis der allgemeinen Beleuchtung wirksam ist bzw. sich die Sicherheitsbeleuchtung einschaltet.

Blockierzustand

Bei baulichen Bereichen, deren allgemeine Beleuchtung in Betriebsruhezeiten ausgeschaltet wird, muss ein Starten oder Entladen der Sicherheitsstromquelle zur Versorgung der Sicherheitsbeleuchtung verhindert werden. Das Laden der Batterien (z. B. Einzelbatterieleuchten) darf nicht unterbrochen werden.

-

Automatische Prüfeinrichtung mit zentraler Erfassung/Registrierung

> 50 Leuchten > 50 Leuchten > 50 Leuchten -

Meldeeinrichtung

An zentrale,r während der betriebserforderlichen Zeit ständig überwachter Stelle, ist durch Meldeeinrichtungen der Anlagenzustand (Betrieb, Störung) der Sicherheitsstromversorgung anzuzeigen (gilt nicht für EB Anlagen < 50 Sicherheitsleuchten). Eine Meldung über das Gebäudeleitsystem ist auch zulässig.

Koppelung mit Brandmeldeanlagen

Bei Objekten mit installierter Brandmeldeanlage und Sicherheitsbeleuchtung in BS muss bei Ansprechen der Branderkennung die Sicherheitsbeleuchtung aktiviert werden (gilt nicht für EB Anlagen < 50 Sicherheitsleuchten).

10.1 Wa

Einzelbatterie

LPS

Gruppenbatterie

CPS

Zentralbatterie

SA

Diesel

10.1 Wartund

Entsprechend den Herstellerangaben und den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen regelmäßig zu warten.

10.2.1 Prüfunger

Elektrische Anlagen sind regelmäßig gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 und ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu prüfen.

10.2.2 generell

Jährlicher Betriebsdauertest außerhalb der Betriebszeit.

10.2.-2/3/6 manuell zusätzlich gilt ÖNORM EN 50171

Wöchentlicher Funktionstest Täglicher Funktionstest Täglicher Funktionstest Täglicher Funktionstest Täglicher Funktionstest

10.2.5 generell

Prüfung der Mindestkraftstoffreserve

7.4.3.9.3 automatisch

Durch den Einsatz einer automatischen Prüfeinrichtung genügt eine jährliche manuelle Prüfung der Gerätefunktion.

10 2 7

Jährlicher Funktionstest 1 h mit Nennlast

10.2.9

Über die regelmäßigen Prüfungen sind Prüfbücher zu führen, die eine Kontrolle über mindestens 3 Jahre gestatten.

10.2.10

Jährlicher Nachweis, dass die Bemessungsleistung der Sicherheitsstromquelle noch dem erforderlichen Verbraucher-Leistungsbedarf entspricht.

10 2 11

Messungen der Beleuchtungsstärke (z.B.: 1 lx, 2 cm über der Mittellinie des Rettungsweges alle 2 Jahre).

10.3.1 Instandsetzung

Wenn bei der Prüfung von Batterien bzw. Akkumulatoren weniger als zwei Drittel der erforderlichen Nennbetriebsdauer festgestellt wird, sind diese zu erneuern.

13. Veranstaltungsstätten

























Teil 2 Veranstaltungsstätten

- Gebäude mit Bühnen, Szenenflächen, Filmvorführungen für mehr als 100 Personen
- Versammlungsräume, einzeln oder zusammen für mehr als 120 Personen
- außerhalb von Gebäuden für mehr als 1000 Personen
- bei nicht überdachten Szenenflächen mit über 15 Steh- oder Sitzstufen, für mehr als 5000 Personen

Zusätzlich zu den Anforderungen für die Allgemeinbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung (siehe Seite 21) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- 1 Rettungszeichenleuchten in Bereitschaftsschaltung: zulässig, wenn durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht während der Betriebszeit eine ausreichende Sichtbarkeit der Sicherheitszeichen für Rettungswege gegeben ist.
- → siehe Seite 25, Fußnote 4



Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung:

- entlang von Rettungswegen außerhalb von Versammlungsräumen, Bühnen und Szenenflächen
- entlang von Rettungswegen außerhalb nicht überdachter Platzflächen von Veranstaltungsgebäuden mit nicht überdachten Spielflächen
- Hinweise auf Rettungswege



Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung:

- betriebsmäßig verdunkelte Versammlungsräume, Bühnen und Szenenflächen (Dauerschaltung für Türen, Gänge und Stufen)
- mit einer Hand-Rückschaltstelle an der Schalttafel für die Sicherheitsbeleuchtung, weitere Schaltstellen bei Bedarf im Lichtregieraum
- kein geschaltetes Dauerlicht in Versammlungsstätten
- Einbauten und Dekorationen dürfen die Sicherheitsbeleuchtungsstärke nicht beeinträchtigen

Sicherheitsleuchten sind vorgeschrieben für:

- Versammlungsräume, Mittelund Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen
- Bühnenbetriebsräume über 20 m², zum Beispiel Probebühnen, Chor- und Ballettübungsräume, Orchesterübungsräume, Stimmzimmer, Aufenthaltsräume für Mitwirkende
- Bildwerferräume
- Manegen
- Sportrennbahnen und Stehplatzbereiche von Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen

14. Verkaufs- und Ausstellungsräume

15. Hochhäuser

LPS

CPS

SI

SO

2. Netz

E ≥ 1 lx

5s 50 % 60s 100 % t_{Nenn} = 3 h

Anti-Panik 0,5 lx





Teil 3 Verkaufs- und Ausstellungsstätten

- Verkaufsräume, einzeln oder zusammen über 2000 m² Nutzfläche
- verbundene Verkaufsräume, zusammen über 2000 m² Nutzfläche
- Ausstellungsräume, einzeln oder zusammen über 2000 m² Nutzfläche

Zusätzlich zu den Anforderungen für die Allgemeinbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung (siehe Seite 21) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Antipanikbeleuchtung ab einer Fläche von 60 m²
- Hinweise auf Rettungswege mit hinterleuchteten oder beleuchteten Sicherheitszeichen
- ¹ Eine Bereitschaftsschaltung ist dann zulässig, wenn während der Betriebszeit durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht die Sicherheitszeichen für Rettungswege ausreichend sichtbar sind.
- → siehe Seite 25, Fußnote 4
- Ausstellungsstände innerhalb großflächiger Ausstellungshallen oder -zelte gelten nicht als Ausstellungsräume

EB

LPS

CPS

SI

SI

SA

SO

2. Netz

E ≥ 1 lx

5s 50 % 60s 100 % t_{Nenn} = 8 h

Anti-Panik 0,5 lx









Teil 4 Hochhäuser

 Gebäude mit Aufenthaltsräumen die mehr als 22 m über der festgelegten Gebäudeoberfläche liegen Zusätzlich zu den Anforderungen für die Allgemeinbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung (siehe Seite 21) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Bei Einsatz von Batterien als Sicherheitsstromquelle in Wohnhäusern darf – sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen – die Sicherheitsbeleuchtung gemeinsam mit der allgemeinen Beleuchtung der jeweiligen Stiegenhäuser und Rettungswege gemäß E 8002-1 Abschnitt 7.2.1.6 geschalten werden.
- ¹ Eine Bereitschaftsschaltung ist dann zulässig, wenn während der Betriebszeit durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht die Sicherheitszeichen für Rettungswege ausreichend sichtbar sind.
- → siehe Seite 25, Fußnote 4
- ² Bei einer Nennbetriebsdauer der Sicherheitsstromquelle von maximal 8 h sind Leuchttaster als örtliche Schaltgeräte vorzusehen. Diese müssen von jedem Standort aus erkennbar sein. Die Sicherheitsbeleuchtung schaltet sich nach der eingestellten Zeit von selbst aus.

Bewegungsmelder anstelle von Leuchttasterschaltungen sind zulässig, wenn die Spannungsversorgung der Schalteinrichtungen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung über die vorgegebene Zeit erhalten bleibt.

16. Gaststätten























Teil 5 Gaststätten

- Schank- und Speisewirtschaften mit über 400 Gastplätzen
- Diskotheken und Tanzcafés für mehr als 100 Personen

Bei Einsatz von Batterien als Sicherheitsstromquelle in Gaststätten darf - sofern keine anderen Bestimmungen anzuwenden sind - die Sicherheitsbeleuchtung gemeinsam mit der allgemeinen Beleuchtung der jeweiligen Stiegenhäuser und Rettungswege schaltbar sein.

- ¹ Eine Bereitschaftsschaltung ist dann zulässig, wenn während der Betriebszeit durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht die Sicherheitszeichen für Rettungswege ausreichend sichtbar sind.
- → siehe Seite 25, Fußnote 4

Voraussetzungen

(E 8002-1 7.2.1.6)

- ausreichend Tageslicht
- es darf nicht betriebsmäßig verdunkelt werden

FB

































Gaststätten

• Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gästebetten

Bei Einsatz von Batterien als Sicherheitsstromquelle in Gaststätten darf - sofern keine anderen Bestimmungen anzuwenden sind - die Sicherheitsbeleuchtung gemeinsam mit der allgemeinen Beleuchtung der jeweiligen Stiegenhäuser und Rettungswege schaltbar sein.

Voraussetzungen (E 8002-1 7.2.1.6)

- · ausreichend Tageslicht
- es darf nicht betriebsmäßig verdunkelt werden

- ¹ Sicherheitsstromaggregate dürfen nur dann ohne Zusatzmaßnahmen eingesetzt werden wenn innerhalb 5s 50% und in 60s 100% der Mindestbeleuchtungsstärke erreicht werden.
- ² Eine Bereitschaftsschaltung ist dann zulässig, wenn während der Betriebszeit durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht die Sicherheitszeichen für Rettungswege ausreichend sichtbar sind.

→ siehe Seite 25, Fußnote 4

³ Bei einer Nennbetriebsdauer der Sicherheitsstromquelle von maximal 8 h sind Leuchttaster als örtliche Schaltgeräte vorzusehen. Diese müssen von jedem Standort aus erkennbar sein. Die Sicherheitsbeleuchtung schaltet sich nach der eingestellten Zeit von selbst

Bewegungsmelder anstelle von Leuchttasterschaltungen sind zulässig, wenn die Spannungsversorgung der Schalteinrichtungen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung über die vorgegebene Zeit erhalten bleibt.





Teil 6 Großgaragen

• Geschlossene oder offene Garagen über 1000 m² Nutzfläche

Zusätzlich zu den Anforderungen für die Allgemeinbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung (siehe Seite 21) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

• Sicherheitsstromversorgung für CO-Warnanlagen sowie für optische und/oder akustische Signalanlagen

stromversorgung ** HVA = Hauptverteiler der

* HVS = Hauptverteiler der Sicherheits-

¹ Sicherheitsstromaggregate dürfen nur

dann ohne Zusatzmaßnahmen einge-

setzt werden wenn innerhalb 5s 50%

und in 60s 100% der Mindestbeleuchtungsstärke erreicht werden.

Allgemeinversorgung

Sicherheitsleuchten sind vorgeschrieben in:

- Räumen für Ersatzstromaggregate, HVS* und HVA**
- Fahrgassen
- Gehwegen neben den Zu- und Abfahrten
- Rampen und Treppen
- Wege zu den Ausgängen

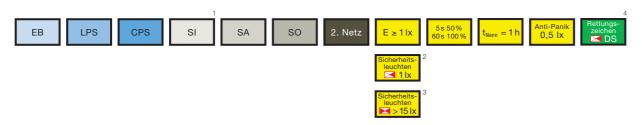
Räume mit Garageneinstellplätzen und Verkehrsflächen gelten als feuchte und nasse Räume. Zumindest eine höhere Schutzart von IP54 ist daher erforderlich.

18. Arbeitsstätten



Teil 7 Arbeitsstätten Die Installation der Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten ist durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geregelt und in der Arbeitstättenverordnung § 9 AStV ausgewiesen.

Empfehlung von Zumtobel:



- ¹ Sicherheitsstromaggregate dürfen nur dann ohne Zusatzmaßnahmen eingesetzt werden wenn innerhalb 5s 50% und in 60s 100% der Mindestbeleuchtungsstärke erreicht werden und keine Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung vorhanden sind, die eine Umschaltzeit von 0,5s aufweisen müssen.
- ² Sicherheitsleuchten sollten mit der Allgemeinbeleuchtung mitgeschalten werden.
- ³ Sicherheitsleuchten im Bereich von gefährlichen Arbeitsplätzen sollten in Dauerschaltung sein oder es ist sichergestellt, dass mind. 15 lx oder 10% von der Nennbeleuchtungsstärke innerhalb von 0,5s zur Verfügung stehen (siehe Seite 12)
- ⁴ Eine Bereitschaftsschaltung ist dann zulässig, wenn während der Betriebszeit durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht die Sicherheitszeichen für Rettungswege ausreichend sichtbar sind.
- → siehe Seite 25, Fußnote 4





Teil 8 Fliegende Bauten

- Zelte und vorübergehend genutzte feste Bauwerke
- Versammlungsräume
- Spielflächen
- Szenenflächen*
- Sportflächen
- Verkaufsstätten
- Ausstellungsräume
- Schank- oder Speisewirtschaften, Gasträume und Gastplätze
- * Szenenflächen sind Spielflächen für Schauspiele oder ähnliche künstlerische Darbietungen

- Zusätzlich zu den Anforderungen für die Allgemeinbeleuchtung sind die Normen für die Sicherheitsbeleuchtung einzuhalten (siehe Seite 21).
- Sicherheitsstromquellen und deren Hilfseinrichtungen und Verteiler der Sicherheitsstromversorgung müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.
- In CPS Anlagen sind auch KFZ-Starterbatterien zulässig mit den Nennspannungen von 24 V, 48 V und 60 V.
- In EB und LPS Anlagen ist ein Schalter vorzusehen, mit dem die Batterie vom Lade- und Überwachungsteil getrennt werden kann. Unbefugte Betätigung des Schalters muss verhindert sein.
- Bei EB Anlagen müssen Batterie und Sicherheitsleuchte eine bauliche Einheit bilden.

- ¹ In Versammlungsstätten mit Szenenflächen ist für Rettungswege und für die Beleuchtung der Hinweise auf Rettungswege Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung vorzusehen. Sie ist so zu bemessen, dass mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.
- ² In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen sowie auf Szenenflächen muss für die Sicherheitsbeleuchtung die Bereitschaftsschaltung angewandt werden. Bei Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung darf jedoch die Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung nicht von selbst ausschalten. Sie darf nur von Hand auf der Schalttafel der Sicherheitsbeleuchtung ausgeschaltet werden können. Zusätzliche Ausschaltstellen dürfen im Lichtregieraum vorgesehen werden. Türen, Gänge und Stufen des Versammlungsraumes müssen jedoch auch bei Verdunkelung mittels Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung erkennbar sein.

20. Schulen

21. Verkehrstechnische Einrichtungen





Teil 9 Schulen

 Unterrichtsstätten mit einer Gesamtbruttofläche über 3200 m² Zusätzlich zu den Anforderungen für die Allgemeinbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung (siehe Seite 21) sind folgende Kriterien zu beachten.

Rettungswege in Schulen:

- alle im Notfall vorgesehenen Wege
- Haupteingänge und Ausgänge aus größeren Räumen mit Haupt- und Nebengängen
- Ausgänge aus fensterlosen Unterrichtsräumen und verdunkelbaren Fachräumen

- ¹ Zusätzlich zur Sicherheitsbeleuchtung ist eine Antipanikbeleuchtung in Unterrichtsgroßräumen, die als Versammlungsstätten dienen können, sowie in fensterlosen Unterrichtsräumen und in verdunkelbaren Fachräumen zu errichten.
- ² Sicherheitsleuchten sollten mit der Allgemeinbeleuchtung mitgeschalten werden.
- ³ Eine Bereitschaftsschaltung ist dann zulässig, wenn während der Betriebszeit durch die Allgemeinbeleuchtung bzw. das Tageslicht die Sicherheitszeichen für Rettungswege ausreichend sichtbar sind.
- → siehe Seite 25, Fußnote 4





Verkehrstechnische Einrichtungen (Siehe Tabelle Seite 25)

- Bahnhöfe
- Flughäfen
- U-Bahnstationen

- ¹ Sicherheitsstromaggregate dürfen nur dann ohne Zusatzmaßnahmen eingesetzt werden wenn innerhalb 5s 50% und in 60s 100% der Mindestbeleuchtungsstärke erreicht werden.
- ² Sicherheitsleuchten sollten mit der Allgemeinbeleuchtung mitgeschalten werden.

22. Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung



Teil 1 Allgemeines Anhang D

D.1

Auf jene Gebäude, die nicht unter die ÖVE/ÖNORM E 8002-1 fallen, wird in der ÖNORM EN 1838 unter "Notbeleuchtung" verwiesen. Eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung darf von der selben Sicherheitsstromquelle wie die Sicherheitsbeleuchtung versorgt werden.

D.2

Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung nach TRVB* E 102 gilt nicht als Sicherheitsbeleuchtung im Sinne von ÖVE/ ÖNORM E 8002-1

* TRVB = TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (Ausgabe 2005) Fluchtweg Orientierungsbeleuchtung und Bodennahe Sicherheitsleitsysteme

23. TRVB E 102 2005

Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

Diese Richtlinie gilt für die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung in Objekten, die nicht in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002 und ÖNORM E 8007 fallen.

Bodennahe Sicherheitsleitsysteme können auch im Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002 und 8007 zusätzlich eingesetzt werden (siehe Seite 18 – 19).

Geltungsbereich

- Gaststätten (weniger als 400 Gastplätze im Schankbetrieb)
- Diskotheken, Bars für weniger als 100 Personen
- Kleine Beherbergungsbetriebe (weniger als 60 Betten)
- Verkaufsstätten (Geschäftshäuser) < 2000 m² Nutzfläche der Verkaufsfläche
- Arbeitsstätten
- Ausstellungsstätten (Museen)
 2000 m² Gesamtnutzfläche der Ausstellungsräume
- Versammlungsstätten für weniger als 200 Personen
- Eingeschossige Schulen < 3200 m²
- Tiefgaragen < 1000 m²
 Nutzfläche (Stellplätze inkl.
 Verkehrsflächen)

Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

- ist eine Beleuchtung, die den Verlauf der Fluchtwege auch bei Ausfall der Stromversorgung des zugeordneten Stromkreises der allgemeinen Beleuchtung kennzeichnet (keine Mindestanforderungen an die Beleuchtungsstärke).
- wird auch als elektrisch betriebenes Sicherheitsleitsystem bezeichnet, welches bodennah und nicht bodennah ausgeführt sein kann.

Nachleuchtende, bodennahe Sicherheitsleitsysteme

Bestehend aus einer Kombination von nachleuchtenden bodennahen Leitmarkierungen, Schildern und Kennzeichnungen. Es dient dazu, Personen auf den vorgesehenen Rettungswegen sicher zu führen und sicherheitstechnische Einrichtungen zu kennzeichnen bzw. zu markieren.

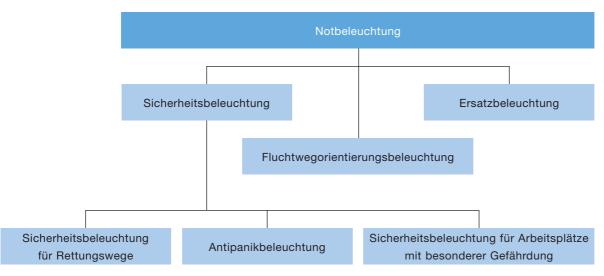
Elektrische bodennahe Sicherheitsleitsysteme

Bestehend aus bodennahen Leuchten, Leitlinien und Lichtbändern mit integrierten elektrischen Lichtquellen und der dazugehörigen Sicherheitsstromversorgung (Notstromversorgung) siehe auch Seite 18 – 19.

Orientierungsleuchte

Leuchte mit eigener oder fremder Sicherheitsstromversorgung (Notstromversorgung), die für die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung verwendet wird, und auch als Rettungszeichenleuchte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002 ausgeführt sein kann.

Arten der Notbeleuchtung Einteilung nach TRVB E 102 2005 (3.8)



Eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist nicht als bodennahes, elektrisches Sicherheitsleitsystem auszuführen, wobei die Installation eines zusätzlichen bodennahen Systems, insbesondere bei Verrauchungsgefahr der Fluchtwege, angeraten wird.

Dauerschaltung

Die Lampen sind in der Schaltstellung "betriebsbereit" während der betrieblich erforderlichen Zeiten dauernd wirksam.
Eine Unterbrechung von max.
0,5 s ist zulässig.

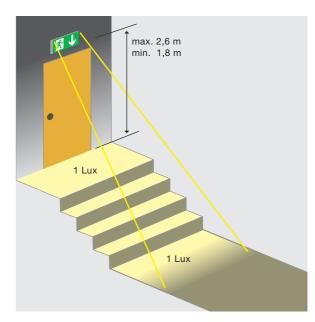
Ausnahmen: Ist eine ausreichende Beleuchtung der Fluchtwege (z. B. durch Tageslicht, ständige künstliche Beleuchtung oder Annäherungsschalter) gegeben, kann auf die Dauerschaltung verzichtet werden.

Bereitschaftsschaltung

Die Lampen sind in der Schaltstellung "betriebsbereit" selbsttätig wirksam, sobald es zu Störungen bzw. Ausfall der gesamten Stromversorgung oder eines einzelnen Stromkreises der Allgemeinbeleuchtung kommt.

Tag-Nacht-Differenzierung

Schaltung, welche die betroffenen Orientierungsleuchten automatisch ausschaltet, wenn die zugeordneten Räume bzw. Fluchtwege durch Tageslicht ausreichend erhellt sind.



Die Beleuchtungsstärke und Montage muss so ausgelegt werden, dass die Rettungszeichen in jedem Bereich im Zuge des Fluchtweges erkennbar sind und Hindernisse wie Stufen ausreichend (Mindestbeleuchtungsstärke 1 Lux, gemessen 20 cm über Fußbodenoberkante) ausgeleuchtet werden. Orientierungsleuchten dürfen grundsätzlich nicht niedriger als 1,8 m und nicht höher als 2,6 m über dem Fußboden angeordnet werden.

Leuchten für Rettungszeichen sind jedenfalls mit einer Sicherheitsstromquelle auszustatten.

ЕВ

Einzelbatterieanlage:

das sind Batterien wartungsfreier Bauart, die höchstens zwei Orientierungsleuchten bei mindestens einstündigem Betrieb speisen.

- automatische Testfunktion erforderlich
- ab 50 Leuchten ist zusätzlich ein zentraler Controller mit automatischer Erfassung/Registrierung vorzusehen

LPS

Gruppenbatterieanlage:

Batterieanlage, die aus einer Batterie sowie aus einer Lade- und Kontrolleinrichtung besteht. LPS sind auf eine bestimmte Leistungsabgabe und Leuchtenanzahl beschränkt.

CPS

Zentralbatterieanlage:

Batterieanlage, die aus einer Batterie sowie aus einer Lade- und Kontrolleinrichtung besteht. Zentralbatterieanlagen versorgen die notwendigen Sicherheitseinrichtungen ohne Leistungsbegrenzung.

SI

Sicherheitsstromaggregat:

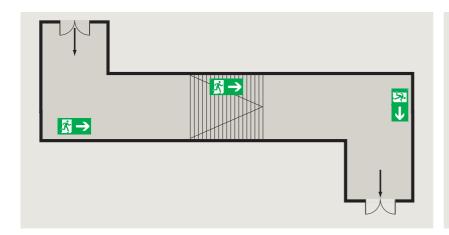
Aggregat, das bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung nach maximal 15s die elektrische Energie für die Versorgung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen hereitstellt

2. Netz

Zweites unabhängiges Stromnetz:

Stromversorgung, bei der bei Ausfall eines Netzes die Versorgung durch das andere Netz sichergestellt wird.

Bei Verwendung von zentralen Notstromquellen sind die Leitungsanlagen mit Funktionserhalt E30 oder unter Putz auszuführen. Ausgenommen sind Leitungen, die nur durch einen Brandabschnitt geführt werden, bzw. der Ausfall des Leitungsabschnittes des letzten Brandabschnittes zu keiner Beeinträchtigung vorgeschaltener Bereiche führt.

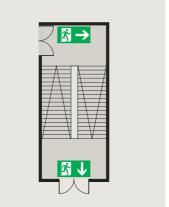




Anordnung der Orientierungsleuchten

An folgenden Stellen müssen Orientierungsleuchten angebracht werden:

- nahe* der im Notfall zu benutzenden Ausgänge, Notausgänge, Notabstiege, Notausstiege
- bei jeder horizontalen oder vertikalen Richtungsänderung des Fluchtweges
- nahe* von Stiegen und Stufen, um alle Stufen zu beleuchten
- bei sonstigen Hindernissen
- nach Ausgängen, wenn im Freien Hindernisse (z.B. Stiegen) vorhanden sind.



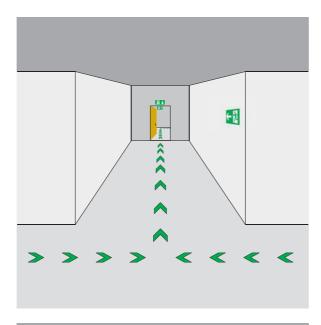
Anordnung der Rettungszeichenleuchten

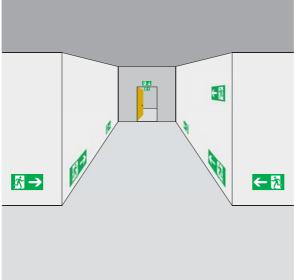
Zur Kennzeichnung des Fluchtweges sind Zeichen gemäß Kennzeichnungsverordnung – BGBL II Nr. 101/1997 und ÖNORM Z 1000-1 zu verwenden. Es gilt Kapitel 7 (Seite 13) Erkennungsweite von Rettungszeichenleuchten und Kapitel 9 Sicherheitsleuchten (Seite 17).

Auf Grund der besseren Erkennbarkeit von hinterleuchteten Rettungszeichen kann der Abstand gegenüber beleuchteten Sicherheitszeichen verdoppelt werden.

^{*} Unter "nahe" ist bei dieser Auflistung ein horizontaler Abstand von nicht mehr als 2 m zu verstehen.

Errichtung von bodennahen, elektrischen Sicherheitsleitsystemen





Bodennahe elektrische Sicherheitsleitsysteme können durch elektrische Leuchten, Lichtbänder oder Leitlinien mit integrierten elektrischen Lichtquellen ausgeführt werden.

Es gelten die selben Grundlagen wie bei der Errichtung einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung. Bodennahe elektrische Sicherheitsleitsysteme sind grundsätzlich zur Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß dieser Richtlinie oder Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖNORM E 8002 zu installieren.

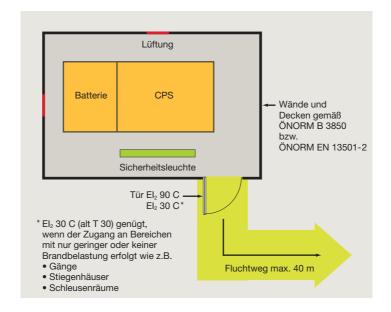
24. Elektrische Betriebsräume für Zentralbatterieanlagen

Anforderungen an elektrische Betriebsräume bzw. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen >1 kV, Stromerzeugungsaggregate und Zentralbatterieanlagen für Sicherheitsbeleuchtung

- Die Betriebsräume müssen im Gefahrenfall von allgemeinen Räumlichkeiten oder vom Freien aus leicht erreichbar sein
- Sie dürfen von Treppenräumen mit notwendigen Treppen nicht unmittelbar zugänglich sein
- Die Rettungswege bis zum Ausgang dürfen nicht länger als 40 m und müssen mindestens 2 m hoch sein
- Es ist für eine ständige Beund Entlüftung zu sorgen
- Sie dürfen keine Leitungen und Einrichtungen führen, die nicht zum Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind

Richtlinien für Gebäude gemäß ÖNORM ÖVE-E 8002 Teil 1-9 (§ 1.2):

- a) Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV
- b) Ortsfeste Stromerzeugungsaggregate
- c) Zentralbatterieanlagen (CPS) für die Sicherheitsbeleuchtung müssen in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Schaltanlagen für die Sicherheitsbeleuchtung dürfen nicht in elektrischen Betriebsräumen gemäß (a) und (b) aufgestellt werden.



Weitere Anforderungen an elektrische Batterieräume

Räume für Zentralbatterien:

- brandbeständige Trennung von anderen Räumen
- brandbeständige Abdichtung der Kabel- und Leitungsdurchführung
- frostfrei oder beheizbar

Türen:

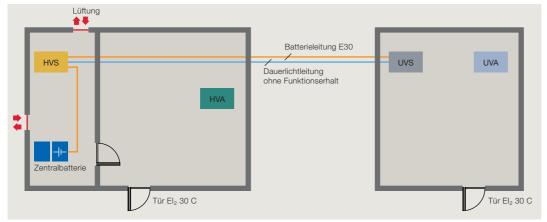
- Öffnung nach außen
- brandhemmend und selbstschließend
- Schwelle, die auslaufende Elektrolyte zurückhält

Fußböden und Batterien-Sockel:

- widerstandsfähig gegen die Einwirkung von Elektrolyten
- für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig (Räume mit geschlossenen Zellen)
- gegen die Einwirkung von Elektrolyten widerstandsfähige Lüftungsanlagen

Verbote:

 Rauchen, offenes Licht oder Feuer ist in den Batterieräumen verboten. Darauf ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hinzuweisen.



Anforderungen an elektrische Betriebsräume bzw. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen > 1 kV, Zentralbatterieanlagen und Stromerzeugungsaggregate.

HVS

Der Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung (HVS) ist in Räumen unterzubringen, die von anderen Räumen feuerbeständig (El 90-C22) abgetrennt sind. Die Zugangstüren haben mind. El₂ 30 C.
Der HVS ist die erste Verteilerstelle im Gebäude, die direkt von der Ersatzstromquelle gespeist wird.

UVS

Die Unterverteiler der Sicherheitsstromversorgung (UVS) sind baulich getrennt von Anlagenteilen der allgemeinen Stromversorgung mit eigener Umhüllung auszuführen.

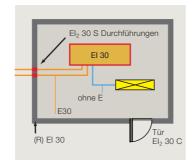
HVA

Räume für den Hauptverteiler der allgemeinen Stromversorgung (HVA) müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Bühnen, Versammlungsräume, Schaufensterräume...) mit mind. El 90-C22 und von anderen Räumen mit mind. El 30-C2 abgetrennt sein. Türen sind mit mind. El 30c auszulegen.

UVA

Unterverteiler der allgemeinen Stromversorgung (UVA) sind mit einer eigenen Umhüllung auszuführen.

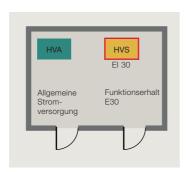
Für jeden Stromkreis der Sicherheitsstromversorgung sind getrennte Kabel und Leitungen zu verwenden (getrennte Trassenführung). Für Endstromkreise der Sicherheitsbeleuchtung werden keine separaten Trassen gefordert. Der Funktionserhalt von Verteilern ist gewährleistet wenn:



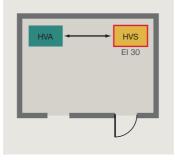


- die Verteiler in eigenen Räumen untergebracht sind (keine andere Nutzung)
- Wände/Decke/Boden/Türen in der selben Feuerwiderstandsklasse wie der Funktionserhalt ausgeführt ist
- alle Bauteile, mit Ausnahme der Türen, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen

Alternativen:



Die Dauer des Funktionserhaltes für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen muss mindestens **30 Minuten** betragen.

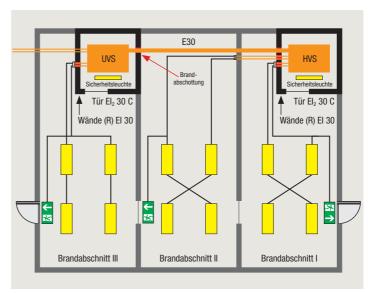


Voraussetzung: Lichtbogensichere Trennung muss gegeben sein.

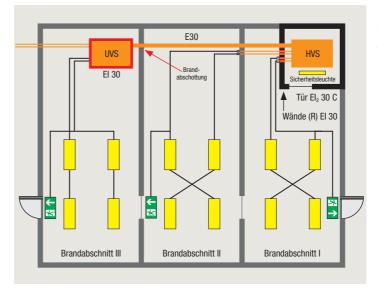
- Maßnahmen, die den Überschlag verhindern, müssen
 ggf. in Verbindung mit anderen
 Maßnahmen getroffen werden:
 ausreichender Abstand,
 Trennstege, selbsttätige
 Löscheinrichtungen, Rauchwarngeräte zur Feuermeldezentrale. Der Beweis ist über das Konzept zu erbringen.
- Oder die Verteiler müssen mit Bauteilen einschließlich Türen und Klappen umgeben sein, die den geforderten Funktionserhalt sicherstellen.
 Alle Teile müssen mit Ausnahmen der Türen und Klappen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- Oder der Funktionserhalt darf nur durch eine Prüfung des Verteilers in Anlehnung an DIN 4102-12 nachgewiesen werden.

Kabel und Leitungsanlage

- Es dürfen nur Kabel und Leitungen verwendet werden, die mindestens den Anforderungen bezüglich Brennverhalten gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50265-1 und EN 50265-2-1 entsprechen.
- Für die Führung von Kabeln und Leitungen durch Brandwände sowie durch Wände und Decken, die brandbeständig sein müssen, sind brandschutztechnische Maßnahmen vorzusehen.
- Die Dauer des Funktionserhaltes muss bei der Sicherheitsbeleuchtung mindestens 30 Minuten betragen. Ausgenommen sind jene Teile der Endstromkreise, deren Ausfall zu keiner Beeinträchtigung anderer Bereiche führen. Die Ausnahmeregelung der Endstromkreise gilt auch für Schleusen mit max. zwei Sicherheitsleuchten. Sie dürfen auch vom benachbarten Brandabschnitt des nachgelagerten Fluchtweges mitversorgt werden.
- Bei Ausfall eines Beleuchtungskreises der allgemeinen Beleuchtung muss sichergestellt sein, dass ein zweiter Stromkreis der allgemeinen Beleuchtung wirksam ist bzw. die Sicherheitsbeleuchtung einschaltet.
- Bei Verwendung von Bussystemen muss bei einem Fehler im Bussystem die allgemeine Beleuchtung oder die Sicherheitsbeleuchtung wirksam werden.

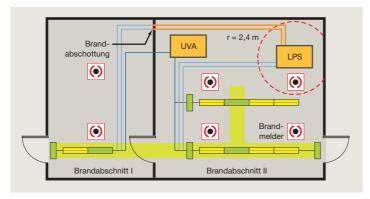


UVS E00: Brandsicherer Raum erforderlich



UVS EI 30: kein Raum erforderlich

25. Gruppenbatterieanlagen



Gruppenbatterieanlagen erfordern keinen eigenen elektrischen Betriebsraum. Ausreichender Brandschutz ist jedoch sicherzustellen.

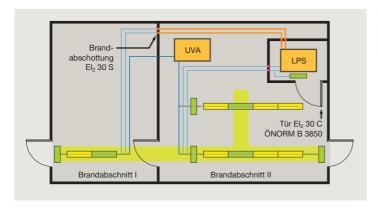
Brandschutztechnische Anforderungen

- 30 Min. Brandwiderstandsdauer der Sicherheitsstromversorgung
- geschlossene Oberfläche

Ausnahmen

- Verteiler ist mit nicht brennbarem Material, zum Beispiel Stahlblech umschlossen (Ausnahme Dichtungsmaterial)
- Öffnungen der Oberfläche nur für erforderliche Lüftungsschlitze
- schwer brennbare und schwach qualmende Umgebung in einem Radius von 2,4 m um den Verteiler (mindestens Brennbarkeitsklasse B1 und Qualmbildungsklasse Q1 laut ÖNORM B 3800-1 für Fußbodenbeläge bzw. Wandverkleidungen)

- keine Lagerung von Gegenständen in einem Radius von 2.4 m um den Verteiler
- automatische Brandmeldeanlage für den Bereich vor dem Verteiler
- automatische Brandmeldeanlage in geschossenen
 Verteilerfächern über 1,2 m³
 Volumen
- Verteilerbereiche von notwendigen Sicherheitseinrichtungen, wenn sie nicht in notwendigen Treppenräumen oder notwendigen Fluren situiert sind und die brandschutzmäßigen Anforderungen erfüllen (Brandschutz der Anlage von außen)



Bei nicht ausreichendem Brandschutz für Gruppenbatterieanlagen

- Verteiler in Räumen, die nicht für Sicherheitseinrichtungen genutzt werden
- Raumtrennung durch Wände, Decken und Türen mit einer Brandwiderstandsdauer entsprechend der Funktionserhaltungsdauer der Leitungsanlage
- Wände, Decken und Türen aus nicht brennbaren Materialien

26. Unterbringung und Lüftung (ÖVE/ÖNORM EN 50272-2)

Gilt für die Unterbringung, die Schaltung und den Betrieb von ortsfesten Akkumulatoren und Batterieanlagen mit Nennspannung bis 1500 V.

Unterbringung von Batterien

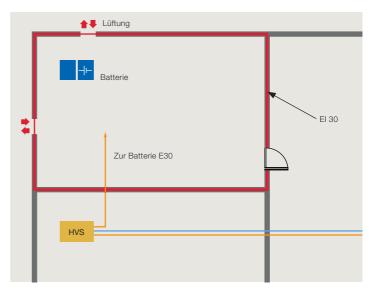
In Batterieanlagen muss ein Schutz gegen direktes Berühren aktiver Teile sichergestellt werden:

- Schutz durch Isolierung aktiver Teile
- Schutz durch Abdeckung oder Umhüllungen
- Schutz durch Hindernisse 1)
- Schutz durch Abstand 1)

Batterien bis 60 V Nennspannung (als Schutzkleinspannung) erfordern keinen Schutz gegen direktes Berühren.

Können diese Anforderungen nicht erfüllt werden, gilt für die Unterbringung:

- besondere Räume für Batterien innerhalb von Gebäuden
- besonders abgetrennte
 Betriebsstätten in Räumen,
 z. B. in Arbeitstätten wie
 Büros, Maschinenräume,
 Werkstätten
- Schränke oder Behälter innerhalb oder außerhalb von Gebäuden
- Batteriefächer in Geräten



Zusätzlich bei Kapazitäten

- > 1500 Ah Nennkapazität:
- elektrolytbeständiger
 Fußboden
- Übertritt vom Elektrolyt in angrenzende Räume ist zu verhindern

¹⁾ Bis max 120 V

27. Batterieräume und Batterieschränke

(ÖVE/ÖNORM EN 50272-2)

Bauliche Anforderungen an Batterieräume

Bauliche Anforderungen an besondere Räume für Batterien innerhalb von Gebäuden

- Räume müssen trocken sein
- Lichte Höhe > 2 m aufweisen über den begehbaren Bedienungsgängen
- Geschützte Außenfenster wenn sie leicht zugänglich sind
- Die elektrische Installation ist wie in feuchten und nassen Räumen auszuführen
- Erdableitwiderstand höchstens 10 Mega Ohm
- Lüftung falls erforderlich
- Augendusche muss vorhanden sein

Allgemeine Regeln für Batterien

- Müssen leicht zugänglich sein und leicht instandgehalten werden können
- Müssen gegen herabfallende Gegenstände, gegen Eindringen von Fremdstoffen sowie gegen Verschmutzung geschützt sein
- Müssen gegen unzulässig hohe oder tiefe Umgebungstemperaturen geschützt sein
- Nach Möglichkeit sind frostfreie Räume vorzusehen
- Müssen frei von Erschütterungen aufgestellt werden



Anforderungen an Batterieschränke

Anforderungen an Batterieschränke, -fächer und -behälter

- Müssen gegen Einwirken von Elektrolyten geschützt sein
- Müssen Öffnungen für Zuund Abluft haben
- Natürliche Belüftung der Batterieschränke bis zu einer Ladeleistung von 3 kW (Bleibatterien) ist zulässig
- Größere Ladeleistungen erfordert technische Lüftung ins Freie oder in den Aufstellungsraum

Lüftung von Batterieräumen

- Berechnung des Querschnitts der Zu- und Abluftöffnungen in Batterieräumen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2.
- Wenn der natürliche Luftvolumenstrom Q nicht sichergestellt werden kann, ist technische Entlüftung erforderlich.
 Eine Koppelung des Lüftungssystems ist erforderlich mit dem Ladegerät.



Lüftung von Batterieräumen

Lüftung von Batterieräumen

- Berechnung des Querschnitts der Zu- und Abluftöffnungen in Batterieräumen gemäß EN 50272-2.
- Technische Belüftung ab einer Ladeleistung über 3 kW
- Wenn der natürliche Luftvolumenstrom Q nicht sichergestellt werden kann, ist technische Entlüftung erforderlich.
 Eine Koppelung des Lüftungssystems ist erforderlich mit dem Ladegerät.

Ermittlung der Ladeleistung (PL):

 $PL = 4*) \times (I/100) \times 230 \text{ V}$

* Vorgegebener Faktor

Beispiel für eine wartungsfreie, gasungsarme Bleibatterie laut untenstehender Tabelle:

 $PL = 4^*$) x (4 x 32/100) x 24 V = 122,88 W

Hier ist die natürliche Belüftung ausreichend.

| Bezeichnung | Batterie Type | Batterie | | | | Zur Belüftung | Erforderliches | Lüftungsquer- |
|---------------------------|-----------------------|----------|--------|-------------------------|-------------------------|---|--|--|
| | | Blöck | Kapaz. | Anzahl der Zellen | I = 1 A je 100 Ah | des Aufstellungs- raumes benö- tigter Luftvolu- menstrom | freies Luft- volumen im Auf- stellungsraum | schnitt der Zu- und Abluftöff- nungen des Auf- stellungsraumes |
| | | (Stk.) | (Ah) | (n) | (A) | (m ³ /h) | (m ³) | (cm²) |
| Central LPS 720 1h10/3 | Marathon T1112V 60 | 4 x 12 V | 32 | 24 | 0,32 | 0,096 | 0,24 | 2,688 |
| | | ' | | | | | | |

 $Q = k^{[1]} \times n^{[2]} \times l^{[3]} \times f_1 \times f_2$

Q = Luftvolumenstrom

 $k^{[1]}$ = Konstante 0,05

n^[2] = Zellenanzahl

 $I^{[3]} = Strom I = 1 A: 100 Ah$

f₁ = 0,5 Minderungsfaktor bei UI Kennlinie

f₂ = 0,5 Minderungsfaktor für verschlossene Batterie

 $V = Q \times 2,5$

V = Luftvolumen

Q = Luftvolumenstrom in m³

2,5 = Faktor It. Tabelle

ÖVE/ÖNORM EN 50272-2

 $A = 28 \times Q$

A = Lüftungsquerschnitt in cm²

Q = Luftvolumenstrom in m³/h

28 = Faktor It. Tabelle

ÖVE/ÖNORM EN 50272-2

29. Prüfung von Kabelanlagen

DIN 4102 Teil 12

Prüfung auf Funktionserhalt

- Funktionsprüfung der elektrischen Kabelanlagen in Verbindung mit praxisgerechten Tragesystemen und Schellen
- Prüfung gilt als bestanden, wenn während der vorgesehenen Dauer des Funktionserhaltes kein Kurzschluss und keine Unterbrechung des Stromflusses eingetreten sind

Arten von Kabelanlagen:

- Starkstromkabel
- isolierte Starkstromleitungen
- Installationskabel
- Installationsleitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen einschließlich zugehöriger Verbindungselemente, Tragevorrichtungen und Halterungen

richtungen und Halterungen Bestandteile einer



- Kabel
- brandschutztechnisch geprüfte Dübel und Schrauben



Versuchsaufbau vor der Prüfung

Versuchsaufbau nach der Prüfung

Klassifizierung entsprechend der gemessenen Dauer des Funktionserhaltes

> 30 Minuten: E 30

> 60 Minuten: E 60

> 90 Minuten: E 90

Richtlinien für Kabelund Leitungsanlagen:

- normkonform entsprechend ÖNORM ÖVE EN 50265-1 und ÖNORM ÖVE EN 50265-2-1
- kurzschluss- und erdschlusssichere Verlegung zwischen Sicherheitsstromquelle und der zugehörigen ersten Schutzeinrichtung für Überstrom sowie zwischen Batterie und Ladegerät
- nicht in der N\u00e4he von brennbaren Materialien
- Kabel und Leitungen für die Sicherheitsstromversorgung anderer Bereiche dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen geführt werden

Sicherheitskabel

- + Verlegesystem
- = Kabelanlage nach DIN 4102-12





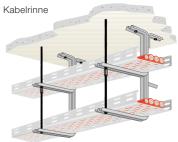












Fotos und Grafiken dieser Seite von: Dätwyler Kabel+Systeme GmbH Tenschertstraße 8, 1230 Wien http://www.daetwyler.net/d Weitere Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen durch andere Installationen oder Gebäudeeinbauten nicht gefährdet werden, weder im Brandfall noch in anderen Störungsfällen (z. B. undichte Wasser-Dampfleitung).

Die Kabel bzw. Leitungen der Sicherheitseinrichtungen sind innerhalb eines Gebäudes getrennt von anderen Kabeln und Leitungen zu verlegen. Dies gilt auch für die Ersatzstromversorgung der gleichen Stromquelle. Bei Verlegung auf derselben Kabeltasse ist zum Beispiel ein Trennsteg oder eine gleichwertige Maßnahme erforderlich. Auf den Trennsteg darf verzichtet werden, wenn die Kabel und Leitungen der notwendigen

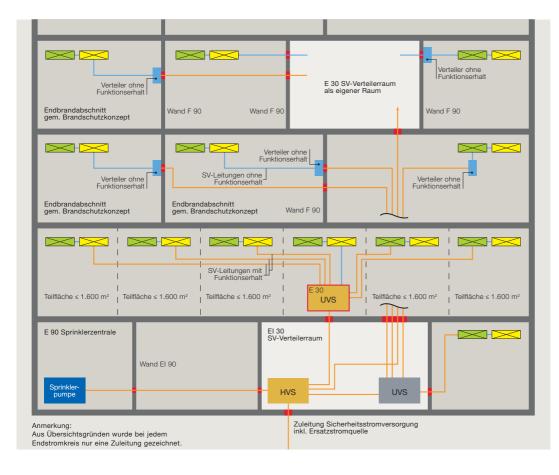
Sicherheitseinrichtungen mit integriertem Funktionserhalt ausgestattet sind.

Das gemeinsame Verlegen von mehreren Kabeln bzw. Leitungen verschiedener Sicherheitseinrichtungen ist zulässig.

Bei elektrischen Kabel-Leitungsanlagen mit integriertem Funktionserhalt (E30 oder E90) für
notwendige Sicherheitseinrichtungen ist dafür zu sorgen, dass
auch im Brandfall keine mechanische Beschädigung durch
andere Anlagenteile zu erwarten
ist. Die Endstromkreise der
Sicherheitsbeleuchtung sowie
die Kabel und Leitungen zu den
Alarmierungsgeräten müssen
nicht getrennt verlegt werden.

Spezielle Anforderungen:

- nur ein Hauptstromkreis in einem Kabel mit gemeinsamen Neutralleiter
- Installationsmaterial für mindestens 250 V Nennspannung
- Leitungsquerschnitt mindestens 1,5 mm²
- Isolationswiderstand der Stromkreise mindestens 1000 Ohm/Volt
- zweipolig vor Überstrom geschützte Gleichstromkreise
- Absicherung der Endstromkreise bis maximal 13 A, maximale Belastung 60%
- Endstromkreise ohne Schalter oder Schaltelemente
- maximal 20 Sicherheitsleuchten pro Endstromkreis
- Abwechselnde Verteilung der Sicherheitsleuchte auf mindestens zwei voneinander unabhängige Überstrom-Schutzeinrichtungen (Räume und Rettungswege mit mehr als einer Sicherheitsleuchte)
- dauerhaft grüne Markierung der Abzweigdosen
- Steuerstromkreise der Sicherheitsstromversorgung dürfen bei einem einzelnen Fehler im Steuerstromkreis nicht zum gleichzeitigen Ausfall der Sicherheitsstromversorgung und der allgemeinen Stromzuführung führen (zum Beispiel: Ausfall der Steuerspannung, Ansprechen der Schutzeinrichtung, Körper- oder Erdschluss im Steuerstromkreis, Leitungsunterbrechung im Steuerstromkreis, Brandfall)



30. Funktionserhalt für Leitungsanlagen der Sicherheitsbeleuchtung

Zufolge der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Ausgabe 10.2007, Abschnitt 5.4 (1) müssen elektrische Leitungsanlagen von Sicherheitsbeleuchtungen über einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten verfügen. Ausgenommen davon sind jedoch jene Teile der Endstromkreise, deren Ausfall zu keiner Beeinträchtigung anderer (ÖVE-EN 2: nachgelagerter) Bereiche führt. Die praktische Anwendung dieser Forderung lässt jedoch einen relativ großen Interpretationsspielraum zu. So stellt sich grundsätzlich die Frage, was unter einer Beeinträchtigung der Sicherheitsbeleuchtung im Brandfall zu verstehen ist und ob andere bzw. nachgelagerte Bereiche immer gleichbedeutend mit Brandabschnitten sind.

Die gegenständliche Fachinterpretation dient zur Klärung dieser Fragen und zur Realisierung von sicherheitstechnisch, aber auch wirtschaftlich vertretbaren Lösungen. Dazu werden, ausgehend vom Schutzziel des Funktionserhaltes bei Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, anhand mehrerer Beispiele mögliche Ausführungsvarianten aufgezeigt, wobei für Brandabschnitte über 1600 m² weitergehende Überlegungen anzustellen sind.

Schutzziele für den Funktionserhalt von Leitungsanlagen der Sicherheitsbeleuchtung

Beispiele Brandabschnitte (bis zu 1600 m²)

Bei einem lokalen Brand darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktion der Sicherheitsbeleuchtung in Rettungswegen (Fluchtwegen) anderer Brandabschnitte kommen.

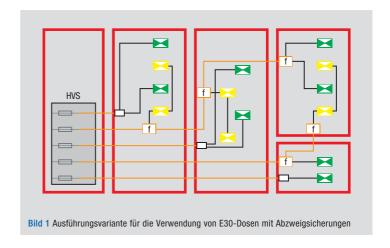
Auf den Funktionserhalt der Sicherheitsbeleuchtung in Unterbrandabschnitten (im Sinne der TRVB B 108, ausgenommen Fluchtstiegenhäuser) des betrachteten Brandabschnittes kann verzichtet werden, wenn in diesen Bereichen je Unter-

brandabschnitt nicht mehr als zwei Sicherheitsleuchten (mit oder ohne Piktogramm) vorhanden sind und keine Sicherheitsleuchten der Rettungswege unzulässig beeinträchtigt werden. Dies ist dann erfüllt, wenn ca. 50 % der Sicherheitsbeleuchtung in den Rettungswegen (z. B. durch eine alternierende Stromkreisaufteilung der Sicherheitsleuchten) funktionsfähig bleibt.

Für den Fall, dass eine bauliche Anlage aus mehreren großen Brandabschnitten besteht, müssen Leitungsanlagen der Sicherheitsbeleuchtung, die Brandabschnitte queren, jedenfalls über einen Funktionserhalt von 30 Minuten verfügen. Innerhalb eines Brandabschnittes kann für die entsprechenden Teile der Endstromkreise auf den Funktionserhalt verzichtet werden. Zur Gewährleistung, dass es bei

einem lokalen Brand zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Sicherheitsbeleuchtung in anderen Brandabschnitten kommt, gibt es neben einer entsprechenden alternierenden Stromkreisaufteilung auch die Möglichkeit, E30-Dosen mit Abzweigsicherungen zusätzlich zu verwenden.

Im Bild 1 ist eine Ausführungsvariante prinzipiell dargestellt.



Bei der Verwendung von E30-Dosen mit Abzweigsicherungen sind noch folgende Punkte zu beachten

- Der Endstromkreis beginnt im Haupt- bzw. Unterverteiler und nicht in den E30-Dosen.
- Die Abzweigsicherungen in den E30-Dosen dienen nicht dem Leitungsschutz, sondern lediglich dem Kurzschlussschutz bei einem Brandfall. Sie müssen daher zeitselektiv zur Stromkreissicherung des Endstromkreises im Hauptbzw. Unterverteiler sein.
- Zur raschen Auffindung der E30-Dosen mit integrierten Abzweigsicherungen sind sowohl der Einbauort (bei Montage z. B. im Zwischendeckenbereich) als auch die Dosen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. In der Dokumentation sind diese Dosen einzutragen. Die leichte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.
- Die Abzweigsicherungen in den E30-Dosen sind entweder einpolig in der Phasenleitung im AC-Betrieb (bzw. + im DC-Betrieb) oder zweipolig auszuführen.

In diesem Zusammenhang wurde vom zuständigen Fachunterausschuss ÖVE-FUA-E04 festgehalten, dass unter einem Schalter oder Schaltelement gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Ausgabe 10.2007, Abschnitt 7.7.14 nur manuell schaltbare Einrichtungen zu verstehen sind. Überstromschutz- oder Kurzschlussschutzeinrichtungen (z. B. einmal auslösende Sicherungen) sind nicht als Schalteinrichtungen im Sinne der Bestimmung des Abschnittes 7.7.14 dieser Norm anzusehen.

Unterbrandabschnitte (im Sinne der TRVB B 108)

Für den Fall, dass ein Brandabschnitt aus mehreren Unterbrandabschnitten besteht, sind in den Bildern 2 bis 4 mögliche Ausführungsvarianten darge-

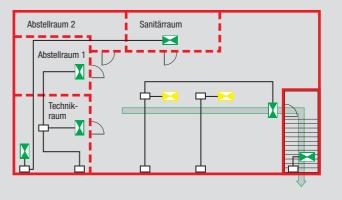


Bild 2 Grundriss mit mehreren Unterbrandabschnitten – Ausführungsvariante 1

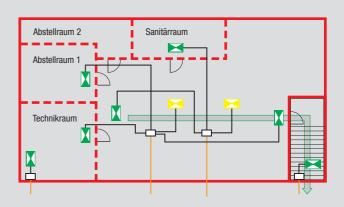


Bild 3 Grundriss mit mehreren Unterbrandabschnitten – Ausführungsvariante 2

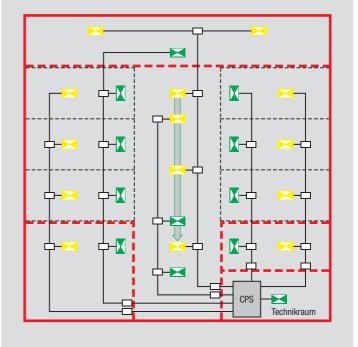
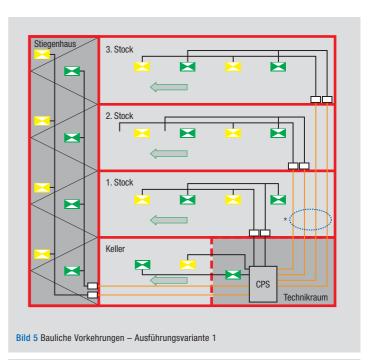


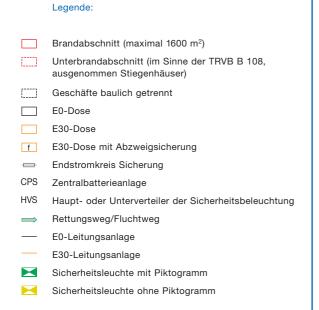
Bild 4 Grundriss mit mehreren Unterbrandabschnitten und baulichen Trennungen

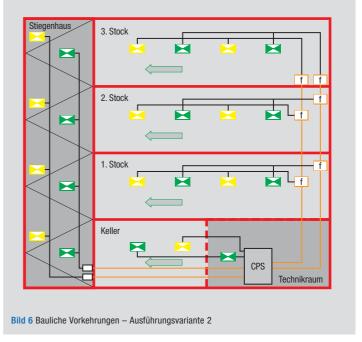
Bauliche Vorkehrungen

Für ein Gebäude, welches über entsprechende bauliche Vorkehrungen verfügt (z.B. ein als eigener Brandabschnitt ausgebildetes Stiegenhaus), sind in den Bildern 5 und 6 mögliche Ausführungsvarianten dargestellt.

* Bei Verlegung in einem eigenen Steigschacht (F 30) kann die Leitungsanlage der Sicherheitsbeleuchtung ohne Funktionserhalt ("EO") ausgeführt werden, wenn sichergestellt wird, dass es durch allfällige Einbauten zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheitsbeleuchtung kommen kann.



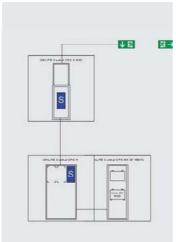






31. Planung und Unterlagen





Pläne

Über die allgemeine Stromversorgung und die Sicherheitsstromversorgung einschließlich der Kabel und Leitungsanlage bis zum letzten Unterverteiler ist ein Übersichtsschaltplan erforderlich.

Es muss erkennbar sein:

- Stromart, Nennspannung
- Anzahl, Art der Sicherheitsund Ersatzstromquellen
- Bei Akkumulatoren, Art, Zellenzahl und Bemessungskapazität
- Bezeichnung der Stromkreise, Nennstrom der Überstromschutzeinrichtungen der angeschlossenen Stromkreise
- Leiterquerschnitte und Leiterwerkstoffe
- Bezeichnung der Abgangsklemmen, wenn diese von der Benennung der Stromkreise abweicht
- Schaltung der Sicherheitsbeleuchtung (Stromlaufplan) einschließlich der Netzüberwachung in den Verteilern der allgemeinen Stromversorgung

- Anzahl der Leuchten der einzelnen Endstromkreise
- Belastung der einzelnen Endstromkreise und die Gesamtbelastung

Warnschilder

Falls zutreffend, ist durch gut sichtbar und dauerhaft angebrachte Hinweisschilder

- vor Gefahr durch austretende Elektrolyte zu warnen
- Verhaltensregeln bei K\u00f6rperkontakt mit den Elektrolyten anzugeben
- vor Explosionsgefahr zu warnen
- Batterieart und Batterietype sind jedenfalls anzugeben
- ein Warnschild muss folgenden Hinweis tragen: "Das Abschalten der allgemeinen Stromversorgung bedeutet keine Sicherheit für Wartungszwecke".

Installationsplan, Auslassplan

Von der räumlichen Anordnung der elektrischen Anlagen müssen Auslasspläne aller Grundrisse vorhanden sein, in denen dargestellt sind:

- genaue Lage aller elektrischen Betriebsstätten und Verteiler mit Bezeichnung der Betriebsmittel
- genaue Lage aller Sicherheitseinrichtungen mit Endstromkreisbezeichnungen und Angabe der Verbraucherleistung
- die genaue Lage von besonderen Schalt- und Überwachungseinrichtungen der Sicherheitsstromversorgung, z. B. Bereichsschalter, optische und akustische Meldeeinrichtungen

Verbraucherlisten

Die an die Sicherheitsstromversorgung fest angeschlossenen Verbraucher sind in Listen zu erfassen – mit Angabe der Nennströme sowie bei motorischen Verbrauchern mit Angabe der Anlaufströme. Die Verbraucherlisten müssen vom Betreiber bereitgehalten werden und jeweils dem aktuellen Stand angepasst werden.

Betriebsanleitungen

Betriebsanleitungen für Sicherheitseinrichtungen und Sicherheits- und Ersatzstromquellen sind am Aufstellungsort aufzulegen (gilt nicht für EB Anlagen). Sie müssen in allen Einzelheiten der errichteten Anlage entsprechen. Betriebsanleitungen für Einzelbatterieleuchten sind bei den Auslassplänen bzw. bei dem Anlagenbuch aufzubewahren.

32. Prüfung und Wartung von Sicherheitsbeleuchtung

Erstprüfungen

- Vor der Inbetriebnahme sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen sind Prüfungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 durchzuführen.
- Prüfung der Be- und Entlüftung des Aufstellungsraumes für Batterien und zugehörenden Einrichtungen.
- Prüfung des Aufstellungsraumes für Sicherheits- oder Ersatzstromaggregate hinsichtlich auf Be- und Entlüftung und Abgasführung.
- Prüfung der Einhaltung der Brandschutzanforderungen.
- Prüfung der Bemessung der Batterien hinsichtlich ausreichender Kapazität.
- Prüfung der Bemessung der Stromerzeugungsaggregate unter Berücksichtigung der Verbraucher für die statische Belastung und evt. auftretenden Anlaufströme.
- Funktionsprüfung der Sicherheitsstromversorgung mit Verbrennungsmotoren.
- Prüfung der Funktion der Sicherheitsstromversorgung durch Unterbrechung der Netzzuleitung am Verteiler der zu versorgenden Verbraucher.
- Bei Sicherheitsstromversorgung mehrerer Gebäude von einem zentralen Standort aus sind entsprechende Teilfunktionsprüfungen der Überwachungs- und Umschalteinrichtungen und das Wirksamwerden der Sicherheitsstromquelle durch die Unterbrechung der Netzzuleitung an den überwachten Gebäudehauptverteilern durchzuführen.

- Prüfung der richtigen Auswahl der Betriebsmittel zur Einhaltung der Selektivität der Sicherheitsstromversorgung gemäß den Planungsunterlagen
- Prüfung der lichttechnischen Anforderungen der Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖNORM EN 1838 durch Nachweis (Messung der Beleuchtungsstärke)
- Über die gelisteten Prüfungen ist ein Bericht mit den Ergebnissen der Prüfungen anzufertigen und beim Anlagenbetreiber im Anlagenbuch aufzubewahren.

Instandhaltung

Die Sicherheits- und Ersatzstromquellen sind entsprechend den Herstellerangaben und jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen regelmäßig zu warten.

Wartung

Die Sicherheits- und Ersatzstromquellen sind entsprechend den Herstellerangaben und jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen regelmäßig zu warten.

Wiederkehrende Prüfungen

Elektrische Anlagen sind regelmäßig gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 (in Vorbereitung) und EN 50110 zu prüfen.

 Batterien sind außerhalb der Betriebszeit mit allen angeschlossenen Verbrauchern bis zur zulässigen Entladespannung einmal im Jahr zu entladen. Der Prüfzeitpunkt ist so zu wählen, dass die Batterien rechtzeitig zu Betriebsbeginn wieder mit 90 % der für die Nennbetriebsdauer erforderlichen Strommenge aufgeladen sind. Dies gilt insbesondere bei Einzelbatterien

- Die Funktion der Sicherheitsstromversorgung mit LPS oder CPS ist an jedem Betriebstag manuell zu prüfen. Dabei sind alle angeschlossenen Verbraucher (Leuchten) bei Batteriebetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.
- Beim Einsatz einer automatischen Prüfeinrichtung genügt eine jährliche manuelle Prüfung der Gerätefunktion.
- Die Funktion der Sicherheitsbeleuchtung ist bei Einzelbatterien wöchentlich zu prüfen. Beim Einsatz einer automatischen Prüfeinrichtung genügt eine jährliche manuelle Prüfung der Gerätefunktion.
- Prüfung des Mindestkraftstoffvorrates entsprechend der erforderlichen Mindestbetriebsdauer.
- Mit dem Stromerzeugungsaggregat ist monatlich ein Probebetrieb von mindestens einer Stunde unter einer Last von mindestens 50 % der Nenn-Verbraucherleistung, jedoch mindestens mit einer Minimalleistung, die der Motor nach Herstellerangaben ohne Schaden zu nehmen unbegrenzt abgeben kann.

Im Zuge des monatlichen Probelaufes ist an der Sicherheitsstromquelle eine Sichtprüfung der beweglichen (Keil-, Zahnriemen, etc.), der

- flüssigkeitsgefüllten (Kraftstoffleitung, Filter etc.) und der druckluftgefüllten Teile auf Beschädigung bzw. Undichtheit durchzuführen.
- Mindestens jährlich ist eine Funktionsprüfung des Sicherheitsstromaggregates für die Dauer von mindestens einer Stunde durch Unterbrechung der Hauptzuleitung bzw. der Netzzuleitung an den überwachten Verteilern möglichst mit der maximal zu versorgenden Nenn-Verbraucherleistung durchzuführen.
- Bei Einsatz von zwei unabhängigen Netzen ist die Funktion der Umschalteinrichtung jährlich zu prüfen.
- Über die regelmäßigen Prüfungen sind Prüfbücher zu führen, die eine Kontrolle über mindestens drei Jahre gestatten (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61).
- Es ist jährlich ein Nachweis zu erbringen, dass die Bemessungsleistung der Sicherheitsstromquelle noch dem erforderlichen Verbraucher-Leistungsbedarf entspricht.
- Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist mindestens alle zwei Jahr zu prüfen.

Instandsetzung

Wenn bei der Prüfung von Batterien bzw. Akkumulatoren weniger als zwei Drittel der erforderlichen Nennbetriebsdauer festgestellt wird, sind diese zu erneuern.

→ siehe Seite 25, Punkt 4

33. Arbeitsinspektorate in Österreich

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion III, Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion

Favoritenstraße 7, 1040 Wien Tel. 01/711 00 6414 Fax 01/711 00 2190

Arbeitsinspektorat

1. Aufsichtsbezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien Leitung: Hofrat Dipl.-Ing. Walter DENK

Tel. 01/714 04 50-52/411 DW Stv: Hofrat Dr.

Andreas ZIEGELMEYER
Tel. 01/714 04 50-52/410 Kzl.
Fax 01/712 79 56

Zuständig für Wien 1, 2, 3 und 20

Arbeitsinspektorat 2. Aufsichtsbezirk

Trunnerstraße 5, 1020 Wien Leitung: Hofrat Dipl.-Ing. Erich CIESIELSKI Tel. 01/212 77 95-97 Stv: Dipl.-Ing. Sabine KRENN Fax 01/212 77 95-40 Zuständig für Wien 4, 5, 6, 10 und 11

Arbeitsinspektorat 3. Aufsichtsbezirk

18 und 19

Fichtegasse 11, 1010 Wien Leitung: Hofrat Dipl.-Ing. Werner GURA Tel. 01/714 04 56-58/232 DW Stv: Oberrat Dipl.-Ing. Allahyar BANIADAM Tel. 01/714 04 56-58/430 Kzl. Fax 01/712 79 56-477 Zuständig für Wien 8, 9, 16, 17,

Arbeitsinspektorat

4. Aufsichtsbezirk

Leopoldsgasse 4, 1020 Wien Hofrat Dipl.-Ing. Peter PETZENKA Tel. 01/214 95 25-27/11 Stv: OR Mag. Ingrid HEJKRLIK Fax 01/214 95 25-20 Zuständig für Wien 7, 12, 13, 14

Arbeitsinspektorat

5. Aufsichtsbezirk

Belvederegasse 32, 1040 Wien Hofrat Dipl.-Ing. Walter HUTTERER Tel. 01/505 17 95/20 Stv: OR Mag. Erwin MORITZ Fax 01/505 17 95-22

Zuständig für Wien 23; die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirks Wien-Umgebung

Arbeitsinspektorat 6. Aufsichtsbezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien Hofrat Dipl.-Ing. Winfried HILTSCHER Tel. 01/714 04 62-64/261 Stv: Dipl.-Ing. Ulrike SCHOBER Tel. 01/714 04 62-64/270 Kzl. Fax 01/712 79 56

Zuständig für Wien 21 und 22; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirks Wien-Umgebung

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Fichtegasse 11, 1010 Wien
Hofrat Dipl.-Ing.
Dr. techn. Peter PETRI
Tel. 01/714 04 65-67/202 DW
Stv: Dipl.-Ing.
Peter BERNSTEINER
Tel. 01/714 04 65-67/201 Kzl.
Fax 01/712 79 56

Zuständig für Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden

Arbeitsinspektorat 7. Aufsichtsbezirk

Engelbrechtgasse 8,
2700 Wr. Neustadt
Hofrat Dipl.-Ing.
Heribert HANDL
Tel. 0 26 22/231 72/15 DW
Stv: Dipl.-Ing. Richard MAZOHL
Fax 0 26 22/231 72-14
Zuständig für die Stadt Wiener
Neustadt; die Verwaltungsbezirke
Baden, Neunkirchen und Wiener
Neustadt

Arbeitsinspektorat 8. Aufsichtsbezirk

Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten OR Ing. Friedrich DATZINGER Tel. 0 27 42/36 32 25/208 DW Stv: Dipl.-Ing. Mario KOSARA Tel. 0 27 42/36 32 51 Tel. 0 27 42/36 32 92 Fax 0 27 42/36 32 25-411

Zuständig für die Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Arbeitsinspektorat

9. Aufsichtsbezirk

Pillweinstraße 23, Postfach 734, 4021 Linz

Dipl. Ing. Ferdinand LOIDL Tel. 07 32/60 38 80/112 DW

Stv: HR Dipl.-Ing.
Franz FEICHTINGER

Fax 07 32/60 38 90

Zuständig für die Städte Linz und Steyr; die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Arbeitsinspektorat 10. Aufsichtsbezirk

Auerspergstraße 69, 5027 Salzburg Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Peter SEMRAD Tel. 06 62/88 66 86/400 DW Fax 06 62/88 66 86-428 Zuständig für das Land Salzburg

Arbeitsinspektorat 11. Aufsichtsbezirk

Liebenauer Hauptstraße 2–6, Stiege D/2. Stock 8041 Graz Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard ESTERL

Tel. 03 16/48 20 40/20 DW Stv: Dipl.-Ing. Rainer GRAFF

Fax 03 16/48 20 40/77

Zuständig für die Stadt Graz; die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz.

Arbeitsinspektionsärztliche Dienst, der Mutterschutz und die Hygienetechnik des Arbeitsinspektorates Graz

34. Brandverhütungsstellen in den Bundesländern

Arbeitsinspektorat 12. Aufsichtsbezirk

Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard JAKOPITSCH Tel. 0 38 42/422 65/14 DW Stv. Dipl.-Ing. Hubert TAXACHER Tel. 0 38 42/432 12 Fax 0 38 42/433 66 Zuständig für die politischen Bezirk

Zuständig für die politischen Bezirke Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

Arbeitsinspektorat 13. Aufsichtsbezirk

Burggasse 12, 9010 Klagenfurt Hofrat Dipl.-Ing. Wilhelm SINGER Tel. 04 63/565 06/310 DW Stv: Hofrat Dipl.-Ing. Stefan ORASCHE Tel. 04 63/565 06 Fax 04 63 56506 300 Zuständig für das Land Kärnten

Arbeitsinspektorat 14. Aufsichtsbezirk

Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck Hofrat Dr. Oskar JOCHUM Tel. 05 12/24 904/60 DW Stv: Dipl.-Ing. Klaus HUBER Fax 05 12/24 904-76 Außenstelle Lienz Billrothstraße 3, 9900 Lienz Tel. 0 48 52/628 39 Fax 0 48 52/689 24 Zuständig für das Land Tirol

Arbeitsinspektorat

15. Aufsichtsbezirk

Rheinstraße 57, 6900 Bregenz Hofrat Dipl.-Ing. Bernd DOPPLER Tel. 0 55 74/78 601/21 DW Stv: OR Dipl.-Ing. Raimund PECINA Fax 0 55 74/78 601-7 Zuständig für das Land Vorarlberg

Arbeitsinspektorat 16. Aufsichtsbezirk

Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt Leitung: Dipl.-Ing.

Günther SCHINKOVITS
Tel. 0 26 82/645 06/22 DW

Stv: Dipl. Ing.
Werner MELCHART
Tel. 0 26 82/645 06

Fax 0 26 82/645 06-24 Zuständig für das Land Burgenland

Arbeitsinspektorat

17. Aufsichtsbezirk

a. d. Thaya und Zwettl

Donaulände 49, Postfach 99, 3504 Krems-Stein
Hofrat Dipl.-Ing. Franz JÄGER
Tel. 0 27 32/831 56/10 DW
Stv.: Mag. Leopold SCHUSTER
Tel. 0 27 32/812 20
Fax 0 27 32/769 26
Zuständig für die Stadt Krems a. d.
Donau; die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen

Arbeitsinspektorat 18. Aufsichtsbezirk

Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck Hofrat Dipl.-Ing. Reinhard PANTLITSCHKO Tel. 0 76 72/727 69/14 DW Stv: Dipl.Ing. Irene BIRGMANN Fax 0 76 72/749 73

Zuständig für die politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Arbeitsinspektorat 19. Aufsichtsbezirk

Leitung: Hofrat Dipl.-Ing. Mag. Gerd NOVAK

Tel. 0 72 42/686 47/13 DW

Stv: Dipl.-Ing.

Heinrich MAYRHOFER

Fax 0 72 42/68 647-4

Außenstelle Linz

Gruberstraße 63, 4010 Linz

Tel. 07 32/77 92 33

Tel. 07 32/79 42 27

Zuständig für die Stadt Wels; die poli-

Edisonstraße 2, 4600 Wels

KfV Prüf- und Kontrollstelle

tischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Dipl. Ing. Bernd Strnad Siebenbrunnengasse 21a 1050 Wien Tel. 0/57 70 77-8000

Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich

Ing. Heinrich Binder Landesamtsgebäude Minoritenplatz 1, 3430 Tulln Tel. 0 22 72/619 10

Landesstelle für Brandverhütung Steiermark

Direktor BM Ing. Günther Gerger Roseggerkai 3/III, 8010 Graz Tel. 03 16/82 74 71

Brandverhütungsstelle für Oberösterreich Reg.Gen.m.b.H.

Obmann Baurat h.c.
Direktor Dipl.-Ing. Klaus Moser
Petzoldstraße 45, 4017 Linz
Tel. 07 32/76 17-250

Salzburger Landesstelle für Brandverhütung

Direktor Ing. Rudolf Liska Karolingerstraße 32, 5020 Salzburg Tel. 06 62/82 75 91

Tiroler Landesstelle für Brandverhütung

Ing. Martin Zernig Sterzingerstraße 2/Stöcklgeb., 6020 Innsbruck Tel. 05 12/58 13 73

Brandverhütungstelle Vorarlberg

Direktor Ing. Dr. Kurt Giselbrecht Römerstraße 12, 6900 Bregenz Tel. 0 55 74/421 36-0

Landeskommission für Brandverhütung in Kärnten

Geschäftsführer Ing. Gerald Wedenig Domgasse 21, 9020 Klagenfurt Tel. 04 63/58 18-0

Brandverhütungstelle im Landesfeuerwehrverband Burgenland

Geschäftsführer
OBI Ing. Martin Mittnecker
Leithabergstraße 41,
7001 Eisenstadt
Tel. 0 26 82/62 05-0



Notizen

NOTIZEN 59



Normen für Sicherheitsbeleuchtung

Praxisnahe Informationsbroschüre über
Notbeleuchtung, Sicherheitskennzeichnung,
Installationstechnik und
Brandschutz.
Entspricht den Anforderungen der österreichischen Normenwelt.

Zumtobel Licht GmbH Donau-City-Straße 1 1220 Wien

Tel +43-1-258 26 01-0 Fax +43-1-258 26 01-82845